

Stiftungsforum



im
Bistum
Münster

DARLEHNSKASSE
MÜNSTER EG **DKM**
Die 1. Bank-Adresse für Kirche und Caritas



Caritasverband für die
Diözese Münster e.V.



**Bistum
Münster**



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Unternehmensberatung

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Fachstelle Kommunikation und Veranstaltungen
Domplatz 27
48143 Münster

Telefon 0251 495-6301
Telefax 0251 495-76301



Leitfaden
„Kirchliche Stiftungen –
ein Leitfaden für die Umsetzung von
kirchlichen und caritativen Förderideen“



Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-941462-73-1

Fotos: © Sportshooter - Fotolia.com (Seite 23), © klickerminth - Fotolia.com (Seite 8), Frank Springer (Seite 12, 35),
Titelbild: © Robert Kneschke - Fotolia.com

1. Auflage 2012

© 2012 by dialogverlag Münster

Das gesamte Werk ist im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Jegliche vom Verlag nicht genehmigte Verwertung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Verarbeitung durch Film, Funk, Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, elektronische Medien sowie für auszugsweisen Nachdruck und die Übersetzung.

Gesamtherstellung: dialogverlag Münster

 **dialogverlag**

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stiftungen haben eine sehr lange Tradition in der Kirche. Bereits im Mittelalter wurden kirchliche Stiftungen gegründet. Viele Hospitäler und Waisenhäuser sind Zeichen dieses sozial-caritativen Engagements der katholischen Kirche. Mögen sich die Rahmenbedingungen für die Gründung von Stiftungen geändert haben, die Motive der Stifter und Stifterinnen bleiben gleich: Sie engagieren sich für das Gemeinwesen und helfen Bedürftigen.

Angesichts der Finanzkrise wird uns täglich neu vor Augen geführt, wie begrenzt die staatlichen Mittel sind. Obwohl wir in Deutschland in einem der reichsten Länder der Erde leben, gibt es auch bei uns viele Menschen, denen das Nötigste zum Leben fehlt. Die sozialen Probleme unserer Gesellschaft sind offenkundig. Mehr denn je brauchen wir Frauen und Männer, die durch eine Stiftung Verantwortung für unsere Gesellschaft übernehmen, indem sie sich finanziell und ideell für ihre Mitmenschen einsetzen.

Gemeinsam mit dem Caritasverband für die Diözese und der Darlehnskasse im Bistum Münster wollen wir das Stiftungswesen im Bistum Münster weiter fördern und ausbauen. Die vorliegende Broschüre richtet sich an (potenzielle) Stifterinnen und Stifter im Bistum Münster.

Der Leitfaden gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über das Stiftungswesen und zeigt, welche Stiftungsform zu Ihnen passt. Auch finden Sie nützliche Hinweise zur Stiftungsgründung sowie den Fördermöglichkeiten. Sie werden erkennen, dass die Gründung einer Stiftung mit viel weniger Bürokratie verbunden ist, als Sie vielleicht vermuten.

Gerne stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für weitere Informationen zur Verfügung.

+ Felix Genn

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster



Die Autoren



Heinz-Josef Kessmann
**Direktor des Caritasverbandes für die
Diözese Münster e. V.**
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48147 Münster
Telefon: 0251 8901-0
Telefax: 0251 8901-4235
E-Mail: kessmann@caritas-muenster.de
Autor des Kapitels 1



Christiane Kröger
**Caritas GemeinschaftsStiftung
Caritasverband für die Diözese Münster e.V.**
Geschäftsführerin
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon: 0251 8901 - 293
Telefax: 0251 8901 - 4287
E-Mail: kroeger@caritas-muenster.de
Autorin des Kapitels 5



Justitiarin Dr. Ruth Lüttmann
**Bischöfliches Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar**
Abteilung Recht
Spiegelturm 4
48143 Münster
Telefon: 0251 495-351
Telefax: 0251 495-359
E-Mail: luettmann-r@bistum-muenster.de
Autorin des Kapitels 3



Christian Hörstrup
**Bischöfliches Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar**
Abteilung Recht
Spiegelturm 4
48143 Münster
Telefon: 0251 495 - 354
Telefax: 0251 495 - 359
E-Mail: hoerstrup-c@bistum-muenster.de
Autor des Kapitels 3



Diplom-Theologe Timo Brunsmann
DKM Darlehnskasse Münster eG
Zertifizierter Stiftungsberater
Breul 26
48143 Münster
Telefon: 0251 51013 - 211
Telefax: 0251 51013 - 219
E-Mail: timo.brunsmann@dkm.de
Autor des Kapitels 2



Rechtsanwalt Christian Staiber
**Beratungs- und Prüfungsgesellschaft
BPG mbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon: 0251 48204 - 0
Telefax: 0251 48204 - 40
E-Mail: c.staiber@bpgwp.de
Autor des Kapitels 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	3
Autoren	4
1. Soziales Engagement, Motiv zur Gründung, Begeisterung zur Stiftungsgründung	8
2. Idee, Form und Vermögen	12
2.1 Von der Idee zur Stiftung	12
2.1.1 Was ist eine Stiftung?	12
2.1.2 Einrichtung von Stiftungen.....	12
2.2 Welche Stiftung passt zu mir?	13
2.2.1 Definition der unterschiedlichen Rechtsgestalten.....	13
2.2.2 Unselbstständige oder treuhänderische Stiftung.....	14
2.2.3 Selbstständige oder rechtsfähige Stiftung.....	14
2.2.4 Dachstiftung	17
2.2.5 Bürgerstiftung	17
2.2.6 Stiftungsfonds	17
2.2.7 Spende	18
2.2.8 Zustiftung	18
2.2.9 Vorratsstiftung.....	18
2.2.10 Stiftungsdarlehen	18
2.3 Vermögen und Stiftung – Was ist zu bedenken?	19
2.3.1 Wie viel Kapital sollte in eine Stiftung eingebracht werden?	19
2.3.2 Welches Kapital kann eingebracht werden?	19
2.3.3 Welche Erträge benötigt eine Stiftung?	19
2.3.4 Welchen Anteil seines Vermögens sollte man stiften?.....	19
2.3.5 Welche Sphären des Vermögens bestehen	20
2.3.6 Grundlagen der Vermögensverwaltung	20
2.3.7 Welche Regeln sollte man für das Stiftungsvermögen aufstellen?	21
2.3.8 Wie wird das Vermögen erhalten?.....	22
2.3.9 Wer übernimmt die Vermögensverwaltung?	22
3. Wesen der kirchlichen Stiftung	23
3.1 Rechtliche Grundlagen einer kirchlichen Stiftung.....	23
3.2 Merkmale einer kirchlichen Stiftung	23
3.2.1 Kirchlicher Zweck	23
3.2.2 Organisatorische Zuordnung zur römisch-katholischen Kirche.....	24
3.2.3 Beteiligung der kirchlichen Behörde	24
3.3 Formen einer kirchlichen Stiftung.....	25
3.3.1 Öffentlich-rechtlich – privat-rechtlich	25
3.3.2 Rechtsfähig – nicht-rechtsfähig	25
3.4 Errichtung und Verwaltung einer kirchlichen Stiftung.....	26
3.4.1 Selbstständige Stiftung.....	26
3.4.1.1 Stiftungsgeschäft	26
3.4.1.2 Stiftungsverfassung	27
3.4.1.3 Kirchliche Stiftungsgenehmigung.....	28
3.4.1.4 Staatliche Stiftungsgenehmigung	28

3.4.2 Unselbstständige Stiftung.....	29
3.4.2.1 Stiftungsgeschäft	29
3.4.2.2 Stiftungsverfassung	29
3.4.2.3 Kirchliche Stiftungsgenehmigung	29
3.5 Kirchliche Aufsicht.....	30
3.5.1 Rechtliche Grundlagen	30
3.5.2 Funktionen der kirchlichen Aufsicht.....	30
3.5.2.1 Kontrolle.....	31
3.5.2.2 Schutz.....	32
3.5.2.3 Beratung	33
3.6 Staatliche Aufsicht	33
3.7 Ablauf des Verfahrens zur Errichtung einer selbstständigen kirchlichen Stiftung.....	34
4. Gemeinnützigkeitsrecht, Rechnungslegung	35
4.1 Steuerliche Grundlagen	35
4.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung	36
4.1.2 Erstaussstattung der Stiftung	37
4.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen	37
4.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen	38
4.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung	38
4.2.2 Rechnungslegung bei Spenden sammelnden Stiftungen.....	38
4.2.3 Rechnungslegung von unselbstständigen Stiftungen.....	39
4.2.4 Prüfung kirchlicher Stiftungen.....	39
4.2.5 Publikationspflichten	40
5. Die Caritas GemeinschaftsStiftung im Bistum Münster	41
5.1 Stiftungsfonds.....	42
5.2 Service für Stifter und solche, die es werden wollen.....	42
5.3 Beratung und Unterstützung bei der Gründung einer sozialen Stiftung	43
Anhang 1	44
Anhang 2.....	45



1 Soziales Engagement, Motiv zur Gründung, Begeisterung zur Stiftungsgründung

Von Heinz-Josef Kessmann
Direktor des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.

Christliche Verantwortung für den Nächsten

Unsere moderne, sehr stark individualisierte Gesellschaft braucht das soziale Engagement der Einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen. Je mehr Vereinzelung und individuelles Erfolgsstreben zunehmen, umso deutlicher erkennen wir gleichzeitig, dass ohne Solidarität und Mitmenschlichkeit das Zusammenleben nicht gelingen kann. Viele Menschen leben aus diesen Werten und Überzeugungen und tragen durch ihr persönliches soziales Handeln zu einer menschenwürdigen Gesellschaft bei. Viele dieser sozial Engagierten begründen dabei ihr Handeln aus ihrer christlichen Verantwortung für den Nächsten und seiner Lebenssituation. Diese Überzeugung findet ihren konkreten Ausdruck sowohl im sozialpolitischen Handeln oder im konkreten Tun, aber auch durch das Spenden von Zeit und Geld.

Dementsprechend hat soziales Engagement von Anfang an seinen Niederschlag auch in sozialen Stiftungen gefunden, in denen finanzielle Mittel langfristig und zielgerichtet zur Erreichung sozialer Ziele angelegt, vermehrt und genutzt werden.

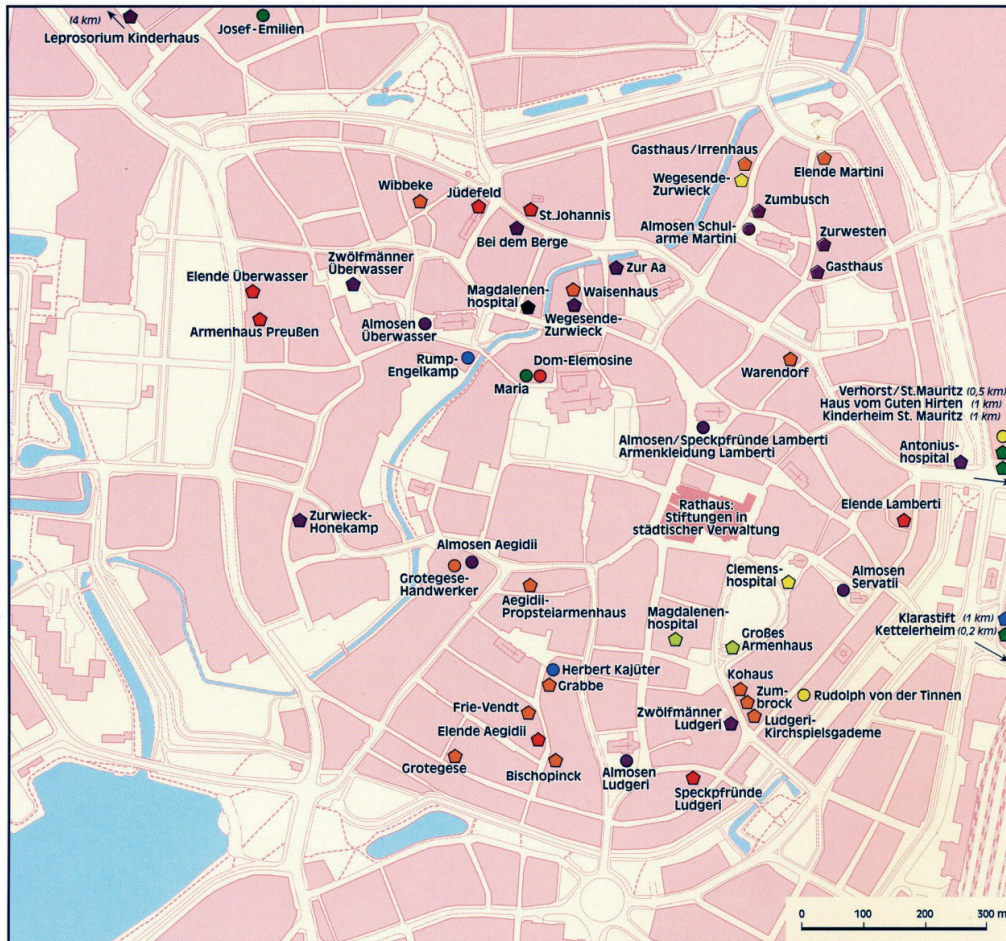
In der Stadt Münster existieren mit der Magdalenenhospital-Stiftung und der Pfründnerhaus-Stiftung zwei der ältesten heute noch aktiven Stiftungen Deutschlands. Während die Magdalenenhospital-Stiftung ihren Ursprung im bischöflichen Auftrag zur Armenfürsorge hatte, wurde die Pfründnerhaus-Stiftung von einem sozial eingestellten wohlhabenden Bürger der Stadt Münster im 14. Jahrhundert gegründet, um ein Leprosenheim zu errichten. Später entstand hieraus ein Armenhaus, heute ist die Stiftung Mitträgerin einer Einrichtung der Behindertenhilfe.

Eine vergleichbar alte Stiftung mit einer sozialen Zwecksetzung ist die bekannte Fuggerstiftung in Augsburg, die Träger der Fuggerei ist, einer Wohnsiedlung für Bedürftige.

Eben diese sehr alten Stiftungen können verdeutlichen, wie durch die Gründung einer Stiftung langfristig und kontinuierlich soziale Hilfe und soziales Engagement ermöglicht und unterstützt werden kann. Auch wenn das den damaligen Stiftern vielleicht gar nicht so klar war, haben sie doch durch ihre Stiftungsgründung im wahren Sinne des Wortes „über Jahrhunderte“ Gutes getan.

Durch die folgende grafische Darstellung wird deutlich, wie sich die sozialen Stiftungen in Münster von 1150 – 2000 entwickelt haben.

Soziale Stiftungen in Münster 1150 – 2000



Haus	Kapital	Gründung	Rathaus: Stiftungen in städtischer Verwaltung		
●	●	vor 1200	● Zurlinden	● Veltmann	● Dankelmann
●	●	1201 – 1400	● Schade	● Verspoel-Werneke	● Generalarmenfonds
●	●	1401 – 1550	● Heerde	● Rave	● Schultenkamp
●	●	1551 – 1665	● Portionisten	● Gescher-Bierbaum	● Hüfferstiftung
●	●	1666 – 1780	● Bleiken	● Kuhefues	● Wersky
●	●	1781 – 1830	● Pagenstecher	● Jungebloet-Brinkmann	● Siemers
●	●	1831 – 1930	● Rupe	● Wiethof	● Scheffer-Boichorst
●	●	1931 – 2000	● Icking	● Siverdes	● Windthorst
			● Zumsande		● Schnepfer
					● Vereinigte Pfründnerhäuser

Entwurf: Ralf Klötzer - Stadtarchiv Münster, Kartographie: Thomas Kalling, 1999
 Topographische Grundlage: Urkatasterkarte 1828/30 aus Blatt 5 Münster, 4. Lfg., Westf. Städteatlas, Altenbeken 1993, entzerrt auf Basis der heutigen Deutschen Grundkarte 1:5000, Ausgabe 1996.
 Weitere Rückschreibungen auf den Zeitstand um 1665 aus Wachstumsphasen der Stadt Münster, Westf. Städteatlas und aus Forschungen von M. Siekman - Institut für vergleichende Städtegeschichte, Münster.

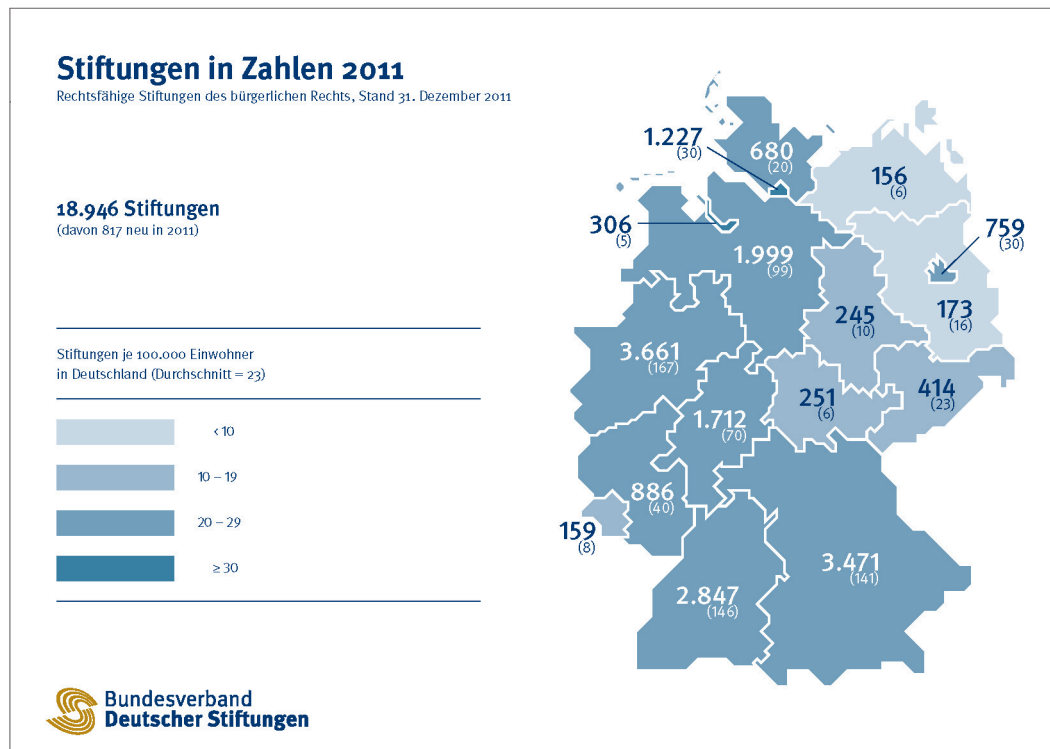
„Rathaus“ meint die Verwaltung bestimmter Stiftungen durch die Stadt Münster

Quelle: Armut, Not und gute Werke. Soziale Stiftungen in Münster (Dokumentation: Das Stadtarchiv erinnert. Hg.: Der Oberbürgermeister der Stadt Münster), Münster 2001

Unverzichtbarer Beitrag zur notwendigen sozialen Infrastruktur unserer Gesellschaft

Eine soziale Zwecksetzung kennzeichnet bis heute einen wichtigen Ausschnitt aus dem Gesamt aller existierenden Stiftungen; gut ein Drittel aller Stiftungen sind Sozialstiftungen. Dies gilt auch für die zahlreichen Neugründungen von Stiftungen in den letzten 20 Jahren, in denen wir von einem neuen „Boom“ des Stiftungsgedankens sprechen können. Auch wenn diese neuen Stiftungen oft noch nicht über einen vergleichbaren Kapitalstock verfügen können wie die eben genannten sehr alten Stiftungen, die über Jahrhunderte gewachsen sind, so leisten sie doch einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur notwendigen sozialen Infrastruktur unserer Gesellschaft.

In der folgenden Grafik werden die Anzahl und die Verteilung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts in der Bundesrepublik dargestellt:



Entsprechend ihrer grundsätzlichen Ausrichtung unterscheiden wir die Trägerstiftung und die Förderstiftung. Während die soziale Trägerstiftung eine Rechtsform zur Übernahme der Trägerschaft einer sozialen Einrichtung oder eines sozialen Dienstes darstellt, ist die Förderstiftung darauf ausgerichtet, aus den Kapitalerträgen des Stiftungsvermögens entweder direkt bedürftige Personen zu unterstützen oder die soziale Arbeit zugunsten dieser Personen zu fördern.

Gerade angesichts der zunehmenden Probleme der Refinanzierung der sozialen Arbeit gewinnt dieser Aspekt der Förderstiftung weiter an Bedeutung. Besonders bei der Erprobung neuer Arbeitsansätze und kreativer Hilfsprogramme, die häufig an der Unflexibilität von För-



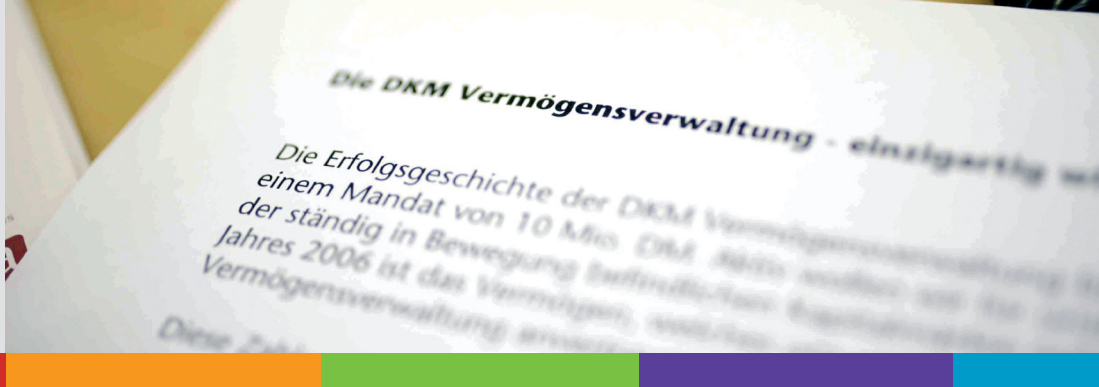
derrichtlinien und Zuwendungsbedingungen scheitern, haben Förderstiftungen viele Impulse geben können.

Dabei konzentrieren sich diese Sozialstiftungen je nach dem Stifterwillen auf unterschiedliche Aufgaben im sozialen Bereich. Nach wie vor ist dabei die Bekämpfung der Armut und der unmittelbaren materiellen Not eine wichtige Aufgabe vieler Stiftungen. Angesichts einer zunehmenden sozialen Ungleichheit und des Anstiegs des Armutsrisikos in unserer Gesellschaft gewinnt dieser Stiftungszweck sogar an Bedeutung. Gerade die wachsende Armutsgefährdung von Kindern ist für viele Stifter heute ein wichtiges Motiv für eine Stiftungsgründung. Dabei steht in der Regel nicht nur die Behebung der unmittelbaren Not im Fokus der Stiftungen, sondern zum Beispiel auch die Förderung von Bildungschancen als Prävention gegen Armut. Weitere Zwecke von sozialen Stiftungen sind zum Beispiel die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die Förderung des Gesundheitswesens oder auch die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe.

Fragt man die Stifterinnen und Stifter nach den Motiven für die Gründung „ihrer“ Stiftung und die jeweilige Zweckbestimmung, so erhält man ganz unterschiedliche Antworten: Neben dem christlichen Auftrag zur Nächstenliebe und der sozialen Verantwortung für den Nächsten wird häufig die Dankbarkeit für die persönliche Lebenssituation als Begründung genannt, um anderen Menschen Gutes zu tun und so persönliches Glück auch an andere weiterzugeben. Andererseits sind aber auch persönliche Schicksalsschläge oder erlebte Notsituationen Auslöser für den Willen, eine Stiftung zu gründen.

Motiv für die Gründung:
persönliches Glück an andere weitergeben

Für diejenigen, die in der sozialen Arbeit tätig sind und regelmäßig mit Stiftungen umgehen, resultiert daraus die Verantwortung, diesen Motiven und persönlichen Beweggründen Rechnung zu tragen und den Willen der Stiftungsgeber bestmöglich umzusetzen.



2 Idee, Form und Vermögen

Von Timo Brunsmann
Stiftungsberater bei der DKM Darlehnskasse Münster eG

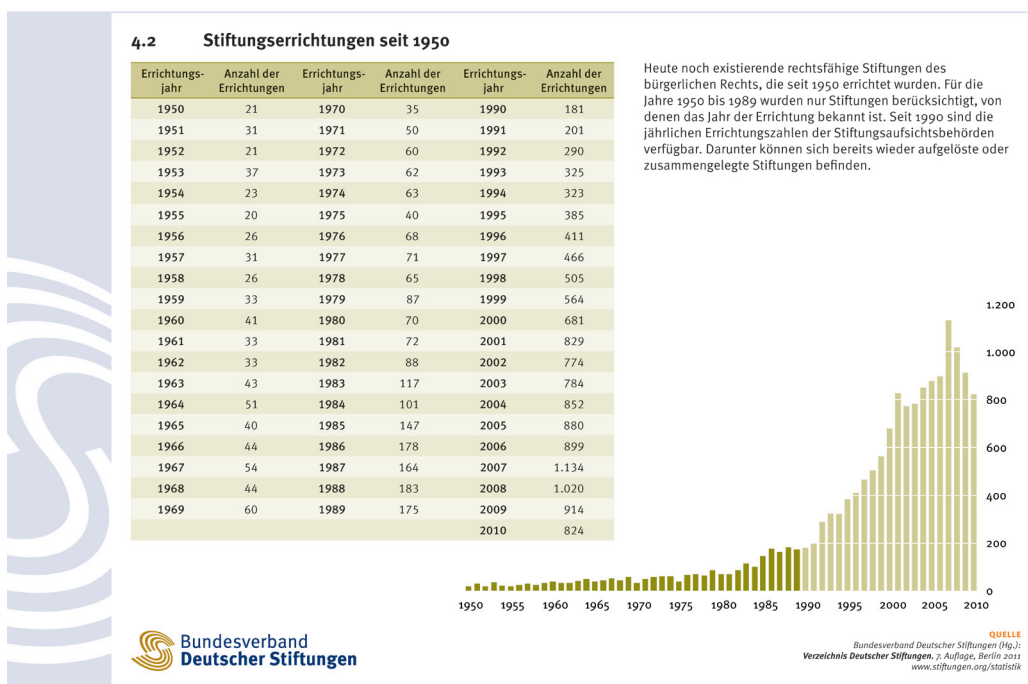
2.1 Von der Idee zur Stiftung

2.1.1 Was ist eine Stiftung?

Freiwilliges, privates
Engagement

Stiftungen haben in Deutschland eine lange Tradition und zunehmend wieder große Bedeutung für die Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben. Ihre Gründung beruht auf freiwilligem, privatem Engagement. Ihre Existenz ist Ausdruck einer aktiven Demokratie und einer freiheitlichen Gesellschaft. Sie helfen Freiräume des Einzelnen zu bewahren und auszubauen.

Stiften heißt Vermögen einem bestimmten, auf Dauer angelegten Zweck zu widmen. Die Praxis zeigt, dass die Zwecke meist gemeinnützig sind und die Stifter überwiegend an der Gestaltung des gesellschaftlichen Prozesses teilhaben wollen.



2.1.2 Errichtung von Stiftungen

Die Gründung einer Stiftung kann zu Lebzeiten oder nach Versterben des Stifters erfolgen. Welcher Zeitpunkt der richtige ist, ist abhängig von der Motivation des Stifters. Grundsätzlich kann man sagen: je früher, desto besser. Ca. 80 Prozent der existenten Stiftungen in Deutschland wurden zu Lebzeiten des Stifters gegründet. Der Stifter hat so die Möglichkeit, die Stiftung nach seinen Ideen zu formen und die Arbeit der Stiftung dementsprechend zu prägen. Jedoch ist das Kapital einer Stiftung unwiderruflich übertragen und kann nicht zurückgefordert werden. Der Stifter sollte dieses wirklich übrig haben. Um sicherzugehen, kann eine Stiftungs-



gründung zu Lebzeiten nach einem Stufenplan erfolgen. Liegen Unsicherheiten bzgl. des verfügbaren Vermögens vor, ist eine Gründung von Todes wegen vorzunehmen. Bei Lebzeiten wird das Stiftungsgeschäft durch den Stifter verabschiedet, von Todes wegen kann eine Stiftung durch Testament oder Erbvertrag errichtet werden. Zu bedenken sind hierbei regelmäßig die erbrechtlichen Vorgaben, insbesondere das Pflichtteilsrecht.

Neue Werte für die Gesellschaft

2.2 Welche Stiftung passt zu mir?

2.2.1 Definition der unterschiedlichen Rechtsgestalten

Im Vorfeld einer Stiftungserrichtung ist zu überlegen, ob die Gründung einer rechtsfähigen oder treuhänderischen Stiftung überhaupt erforderlich ist, oder ob nicht besser ein Stiftungsfonds im Rahmen einer bestehenden Stiftung die pragmatischere Alternative ist. Für die Dach-/Träger-/Gemeinschaftsstiftung ist die Verwaltung eines Stiftungsfonds in der Regel einfacher als die einer treuhänderischen Stiftung. Für die meisten Zwecke eignen sich alle Stiftungsformen, auch steuerlich werden sie gleich behandelt. Auch im Hinblick auf Stifterwillen und Stiftungszweck sind sämtliche Formen geeignet. Zusammengefasst kann man sagen, dass die treuhänderische Stiftung die flexiblere Form ist, während die selbstständige die veränderungsresistentere darstellt. Folgende Gesichtspunkte sind bei der Entscheidung für die Stiftungsform vom Stifter selbst abzuwägen:

Die treuhänderische Stiftung ist die flexiblere Form, während die selbstständige die veränderungsresistentere ist.

- Reicht die Höhe des Vermögens zur Gründung einer selbstständigen Stiftung aus oder sollte mit einer treuhänderischen oder unselbstständigen Stiftung begonnen werden?
- Ist die Trägerstiftung bereit, die Stiftungsverwaltung bei der Höhe des Vermögens zu übernehmen? Sicherlich wird der Verwaltungsaufwand bei einer Treuhandstiftung gegenüber dem einer rechtlich selbstständigen Stiftung reduziert. Jedoch ist diese Reduktion beinahe zu vernachlässigen, wenn die treuhänderische Stiftung wie ihre selbstständige Schwester mit einem Gremium ausgestattet sein muss.
- Welche Aufgaben möchte der Stifter realisieren? Eine Treuhandstiftung ist aufgrund der fehlenden Rechtsfähigkeit auf den Treuhänder angewiesen. Daher handelt es sich bei Treuhandstiftungen vorrangig um Förderstiftungen. Wenn der Stifter selbst operative Projekte verwirklichen möchte, ist das ein deutlicher Hinweis auf eine selbstständige Stiftung.
- Plant der Stifter die Gründung einer Stiftung zu Lebzeiten und stattet er sie nach seinem Ableben per Testament weiter aus, ist zum Gründungszeitpunkt die mögliche Gesamthöhe des langfristigen Grundstockvermögens zu bedenken und dementsprechend eine angemessene Rechtsform zu wählen. Der Stiftungsvorstand kann in bestimmten Fällen beschließen, die Treuhandstiftung in eine rechtlich selbstständige Stiftung umzuwandeln.
- Sollte der Stifter keine Gremien wünschen und oder für seine Idee keine Mitstreiter finden, bietet sich, auch für die Zeit nach seinem Mitwirken bzw. seinem Ableben, die Treuhandstiftung an, da der Treuhänder die langfristige Verwaltung und Sichtbarkeit der Stiftung sicherstellen kann.
- Der Gründungsakt einer treuhänderischen Stiftung nimmt wegen der fehlenden Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsicht weniger Zeit ein, allerdings ist eine Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht erforderlich. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch die Finanzbehörde. Wünscht der Stifter explizit keine Kontrolle durch den Staat, geht es nur über die treuhänderische Stiftung.
- Eine Treuhandstiftung empfiehlt sich allerdings nicht, wenn das Stiftungsvermögen aus Immobilien, Unternehmensanteilen oder einer (Kunst-) Sammlung besteht, wenn ein Zweckbetrieb unterhalten und wenn Personal für die Stiftungsarbeit beschäftigt werden soll.



2.2.2 Unselbstständige oder treuhänderische Stiftung

Die Treuhandstiftung kann, wie auch die rechtlich selbstständige Stiftung, zu Lebzeiten des Stifters oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet werden. Bei der Errichtung zu Lebzeiten hat der Stifter die Möglichkeit, die Stiftung aktiv mitzugestalten und bei der Anpassung der Satzung mitzuwirken, wenn dazu die Notwendigkeit besteht. Dabei sollte er aber bedenken, dass die finanzielle Absicherung seiner Person geregelt sein muss. Eine Stiftung zu Lebzeiten mit einem Teil des Vermögens wäre hier angezeigt. Das restliche Kapital käme per Testament als Zustiftung in die Stiftung, indem der Treuhänder als Erbe eingesetzt wird. Dabei müssen erbrechtliche Vorgaben, neben dem Pflichtteilsrecht vor allem auch einschlägige Formvorschriften, beachtet werden. Zum anderen sollte auch die Errichtung einer Treuhandstiftung per Verfügung von Todes wegen mit Experten besprochen werden, da bei Nichtbeachtung relevanter Vorschriften die Stiftungserrichtung scheitert und nicht mehr geheilt werden kann.

Der Treuhänder übernimmt die Verwaltung, Ausschüttung und die Verteilung der Erträge

Bei einer Treuhandstiftung wählt sich der Stifter eine Person, die die Verwaltung, Ausschüttung und Verteilung der Erträge – möglicherweise je nach Wunsch auch die Öffentlichkeitsarbeit – übernimmt. Zugrunde liegt dieser Vereinbarung ein Vertrag, der mit der Errichtung der Stiftung einhergeht und die Rechte und Pflichten von Stifter und Treuhänder regelt. Da der Treuhänder die Aufgaben häufig nicht unentgeltlich verfolgt bzw. verfolgen kann, sollte das Thema Gebühren im Vorfeld besprochen und ebenfalls Teil des Vertrags sein. Die Ausarbeitung der Treuhandvereinbarung sollte sorgfältig erfolgen. Eine Alternative stellt die Dachstiftung dar. Diese ist als selbstständige Stiftung tätig mit dem Zweck bzw. mit einem ihrer Zwecke, Treuhandstiftungen zu verwalten und ausschließlich die entstandenen Kosten weiterzugeben.

Die Treuhandstiftung kommt bei Gründung unter Lebenden durch Treuhandvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag und Schenkung unter Auflage zu Stande. Der Treuhandvertrag ist im Gegensatz zum zweiten endgültigen Gründungsmodul aus wichtigem Grund kündbar. Dahinter steht der Wunsch des Stifters: Möchte er von der Trägerorganisation nur die Dienstleistung erhalten und sich einen Widerruf offenhalten oder möchte er sich dauerhaft an die Treuhänderorganisation binden? Im letzteren Falle spricht viel für die Schenkung mit ihrem Dauercharakter, im ersteren Falle sollte man die Möglichkeit offenhalten, sich voneinander trennen zu können. Diese Kündigung impliziert allerdings nicht die Rückübertragung des Vermögens an den Stifter, sondern ermöglicht lediglich die Auswahl eines neuen Treuhänders.

Die Treuhandstiftung hat keinen Vorstand wie ihre selbstständige Schwester, da der Treuhänder sie im Rechtsverkehr vertritt. Zur Sicherstellung einer Kontrolle anstelle der fehlenden staatlichen Stiftungsaufsicht nach Ableben des Stifters und zur Prägung der Stiftung zu Lebzeiten sollte der Stifter über die Einsetzung eines Beirates nachdenken.

2.2.3 Selbstständige oder rechtsfähige Stiftung

Selbstständige Stiftung: Vorstand, kirchliche und staatliche Stiftungsbehörde

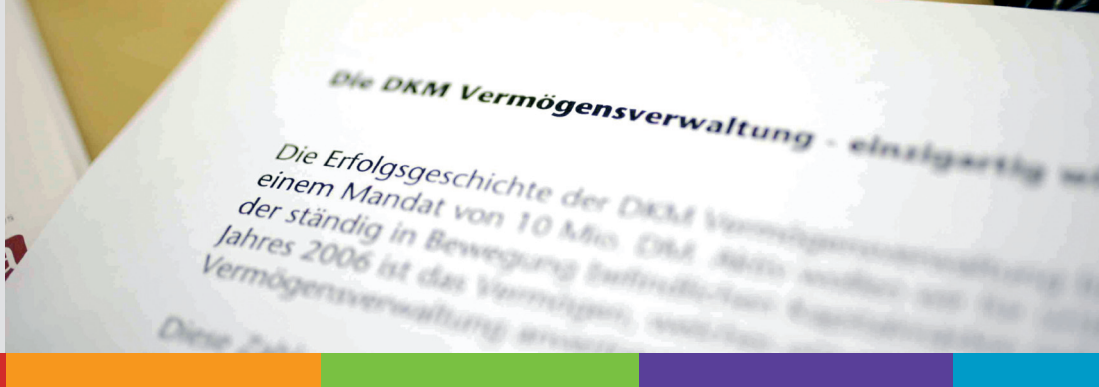
Beide Bezeichnungen werden genutzt. Die selbstständige oder rechtsfähige Stiftung ist gegenüber der treuhänderischen deutlich statischer und unabhängiger. Im Gegensatz zur unselbstständigen ist für sie ein Mindestorgan (Vorstand) gesetzlich vorgeschrieben und zusätzlich zur kirchlichen führt die staatliche Stiftungsbehörde die Aufsicht darüber, ob die Vorgaben des Stifters eingehalten werden.



Gründe für eine selbstständige Stiftung liegen vor, wenn

- ein größeres Vermögen zur Verfügung steht,
- eine vorwiegend durch eigene Projektarbeit wirkende (operative) Stiftung angedacht ist,
- sie größere Aktivitäten entwickeln will,
- unter ihrem Dach treuhänderische Stiftungen oder Stiftungsfonds betreut werden sollen,
- ein Zweckbetrieb unterhalten wird,
- Grundbesitz, Immobilien, Unternehmensanteile oder Sammlungen in das Grundstockvermögen eingebracht werden und
- wenn der Stifterwille zusätzlich durch staatliche Kontrolle gesichert werden soll.

Ansonsten verhalten sich viele inhaltliche Sachverhalte bei der selbstständigen Stiftung so wie bei der treuhänderischen.



Rechtsfähige (selbstständige) Stiftung

Rechtlich selbstständiges Gebilde. Die Stiftung ist juristische Person, die eigenes Vermögen hat sowie Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann.

Die Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft (enthält die Satzung) und durch die Anerkennung der staatlichen Stiftungsbehörde und die Genehmigung der kirchlichen Behörde errichtet.

Das Stiftungskapital gehört der Stiftung und wird durch den Vorstand entsprechend der Satzung verwaltet.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung gegenüber für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Die Stiftungsbehörden verlangen in NRW zumeist ein Mindestkapital i.H.v. 50.000 €.

In der Regel ist ein größeres Stiftungsvermögen erforderlich, um wirtschaftlich rentabel arbeiten zu können (ca. ab 100.000 €) – auf längere Sicht mindestens ca. 500.000 € durch Zustiftungen.

Die Stiftung wird gem. §86 BGB durch den Vorstand vertreten.

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen und eingeschränkten staatlichen Stiftungsaufsicht.

Die staatliche Stiftungsbehörde wirkt bei der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung mit. Die kirchliche Stiftungsbehörde muss bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung mitwirken.

Das Finanzamt prüft die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die Mittelverwendung.

Treuhänderische (unselbstständige) Stiftung

Die Stiftung ist keine juristische Person und rechtlich nicht selbstständig. Ihr liegt vielmehr ein Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder zugrunde. Steuerlich wird sie aber wie eine rechtsfähige Stiftung behandelt.

Die Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft errichtet. Eine Anerkennung durch die staatliche Stiftungsbehörde ist nicht erforderlich, jedoch durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Das Stiftungskapital wird auf den Treuhänder übertragen. Dieser muss es aber getrennt von seinem eigenen Vermögen (abgesondertes Sondervermögen) entsprechend der Satzung verwalten.

Der Treuhänder haftet dem Stifter, seinen Erben bzw. dem Stiftungsvorstand für Verletzungen des Treuhandvertrags.

Es gibt grundsätzlich kein Mindestvermögen.

In der Regel ist auch schon ein kleineres Stiftungsvermögen ausreichend – je nach Zweck.

Im Rechtsverkehr wird die Stiftung durch den Treuhänder vertreten.

Es ist weder ein Anerkennungsverfahren erforderlich noch unterliegt die treuhänderische Stiftung der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Eine Beteiligung der staatlichen Stiftungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Finanzamt prüft die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die Mittelverwendung.



2.2.4 Dachstiftung

Diese ist als selbstständige Stiftung tätig mit dem Zweck bzw. mit einem ihrer Zwecke, Treuhandstiftungen professionell zu verwalten und ausschließlich die entstandenen Kosten weiterzugeben. Wichtig ist der Zweck dieser Dachstiftung. Idealerweise sollte der Zweck der Dachstiftungen keinen Gegensatz zum Zweck der Treuhandstiftung darstellen, und sinnvollerweise sollte jene sich im gleichen Bereich wie die treuhänderische Stiftung aufhalten. Der Stifter kann so relativ sicher sein, dass die eigene Thematik dem Treuhänder bekannt ist und er ein großes Interesse an der Erhaltung und Entwicklung der Treuhandstiftung hat. Für das Bistum Münster bietet die Dachstiftung des Diözesancaritasverbandes, die Caritas-GemeinschaftsStiftung, Stiftungsverwaltung an und steht als Treuhänder wie auch für Stiftungsfonds zur Verfügung. Durch die bereits vorhandene Verwaltungsstruktur ist ihr Angebot vergleichsweise günstig.

Professionelle Verwaltung von Treuhandstiftungen

2.2.5 Bürgerstiftung

Bürgerstiftungen sind besondere Formen der Gemeinschaftsstiftung, allerdings handelt es sich bei diesen beiden nicht um eigene Rechtsformen. Häufig sind sie in der Form der selbstständigen Stiftung organisiert. Verschiedene Stifter schließen sich unter Findung eines gemeinsamen Zweckes zusammen und setzen ihre Stiftungsidee gemeinsam um. Sie investieren jeweils einen bestimmten Betrag als Gründungstifter. Diese Form ist interessant, wenn viele Personen mit geringen Beiträgen stiften wollen. Zu einer Bürgerstiftung wird diese Form, wenn gemeinnützige Zwecke in einem geographisch abgegrenzten Raum unterstützt werden sollen.

Verschiedene Stifter – gemeinsamer Zweck

Auch als Treuhänder können Bürgerstiftungen ihren Sinn haben. Wer im lokalen Umfeld bürgerschaftliches Engagement unterstützen möchte, findet bei diesen Stiftungen neben Informationen und Unterstützung auch das Angebot der Verwaltungsübernahme bzw. gute Vorschläge für Projektarbeit. Viele ehrenamtlich Tätige ermöglichen eine relativ kostengünstige Verwaltung.

2.2.6 Stiftungsfonds

Als Schenkung unter Auflage geht das Kapital des Stiftungsfonds dauerhaft in das Eigentum der Trägerstiftung über und kann nur unter wenigen bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden. Im Gegensatz zur Treuhandstiftung ist der Stiftungsfonds in der Regel kein eigenes Körperschaftsteuersubjekt. Als Teil der Trägerstiftung benötigt er weder einen eigenen Freistellungsbescheid noch ist er zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Zugleich besitzt er keine eigenen Gremien, sondern wird durch die Trägerstiftung verwaltet.

Dem potenziellen Stifter bietet der Stiftungsfonds den großen Vorteil, dass mit dem Stiftungsfonds eine individuelle Namensgebung, auch der Erhalt des eigenen Namens, erreicht werden kann. Der Stifter sollte wegen der dauerhaften Bindung an die Trägerstiftung Vertrauen zu ihr haben und mit ihrer Arbeit vertraut sein.



2.2.7 Spende

Wenn Sie im Gegensatz zur langfristig sich auswirkenden Zustiftung ein bestimmtes Anliegen kurzfristig unterstützen wollen, bietet sich die Spende an eine Stiftung oder eine andere gemeinnützige Körperschaft an. Bei einer Spende an eine Stiftung wird diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt, sondern muss von der Stiftung in dem auf den Zuwendungszeitpunkt folgenden Jahr ausgegeben werden. Eine gute Möglichkeit stellt die Zuwendung in Form einer Spende dann dar, wenn der Zweck in einer Stiftung kurzfristig gesichert werden soll, das Anfangskapital aber möglicherweise gering ist. Damit die geplanten Projekte von Beginn an realisiert werden können, werden durch die Spenden ausreichend Mittel kurzfristig zur Verfügung gestellt.

2.2.8 Zustiftung

Es gibt Alternativen zur Stiftungsgründung. Wenn man nur ein relativ geringes Vermögen abgeben will, bietet sich die Zustiftung in eine bereits bestehende Stiftung an. Eine Zustiftung fließt dem Grundstockvermögen zu und erhöht die Erträge dieser Stiftung langfristig.

2.2.9 Vorratsstiftung

Für einen vorsichtigen Stifter kann es zweckmäßig sein, zu Lebzeiten mit einem kleinen Grundstockvermögen eine rechtsfähige Stiftung zu errichten und mit der Arbeit zu beginnen. Zusätzliche Spenden können die Arbeit fördern. Der Stifter behält somit z.B. zur Alterssicherung den Großteil seines Vermögens, kann praktische Erfahrungen mit der Stiftungsarbeit sammeln und der Stiftung seine persönliche Prägung geben. Bei einer treuhänderischen Stiftung ist es möglich, die Arbeit des Treuhänders kennen zu lernen. Im zweiten Schritt besteht die Möglichkeit, mittels einer letztwilligen Verfügung der Stiftung einzelne Vermögenswerte zukommen zu lassen (Vermächtnis) oder die Stiftung in Trägerschaft des Treuhänders als Alleinerbe oder Miterbe einzusetzen.

2.2.10 Stifterdarlehen

Bei einem Stifterdarlehen wird einer Stiftung durch einen Dritten ein frei wählbarer Geldbetrag leihweise und zinslos zur Verfügung gestellt. Laufzeit und Kündigung sowie der Zeitpunkt der Rückzahlung (gegebenenfalls auch jederzeit) sind frei vereinbar. Die Stiftung ist berechtigt, den Geldbetrag für die Dauer eines vertraglich festgelegten Zeitraums auf dem freien Kapitalmarkt anzulegen. Die dabei entstehenden Zinsen verbleiben der Stiftung und werden dem Stiftungszweck entsprechend verwendet. Darüber hinaus ist eine Umwandlung des Darlehensbetrages in eine andere Finanzierungsart jederzeit möglich. Auch eine teilweise oder vollständige Umwidmung des Darlehens in eine Zustiftung ist zu Lebzeiten oder in einer testamentarischen Verfügung möglich.

Im Anhang 1 finden Sie eine Übersicht zur Entscheidungsfindung der richtigen Stiftungsform.



2.3 Vermögen und Stiftung – Was ist zu bedenken?

2.3.1 Wie viel Kapital sollte in eine Stiftung eingebracht werden?

Die Kapitalausstattung ist grundsätzlich frei, jedoch empfehlen einige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörden ein Mindestvermögen von 50.000 EUR für eine rechtsfähige Stiftung. Auch wenn diese Beträge schon ausreichend erscheinen, ist immer zu bedenken, dass für die Erfüllung des Stiftungszwecks nur die Erträge aus dem Vermögen zur Verfügung stehen. Von daher benötigt eine Stiftung eine ausreichende Kapitalhöhe, damit langfristig eine sichere finanzielle Basis vorhanden ist.

2.3.2 Welches Kapital kann eingebracht werden?

In eine Stiftung können prinzipiell alle denkbaren Vermögenswerte eingebracht werden. Immobilien, Grundstücke, Wertpapiere, Unternehmensanteile, diverse Rechte wie Patente, Kunstwerke und natürlich Kapitalvermögen. Die letzte Klasse ist die am häufigsten eingebrachte Vermögensmasse. Bei allen Werten ist entscheidend, dass sie oder zumindest ein Teil von ihnen einen Ertrag erwirtschaften, damit der Stiftungszweck verwirklicht werden kann. Neben Ausschüttungen an Dritte benötigt eine Stiftung weitere Erträge, um die mit ihrem Stiftungskapital verbundenen Aufwendungen (z.B. Bewirtschaftung einer Immobilie) abdecken zu können.

Vermögenswerte
müssen Ertrag erwirtschaften

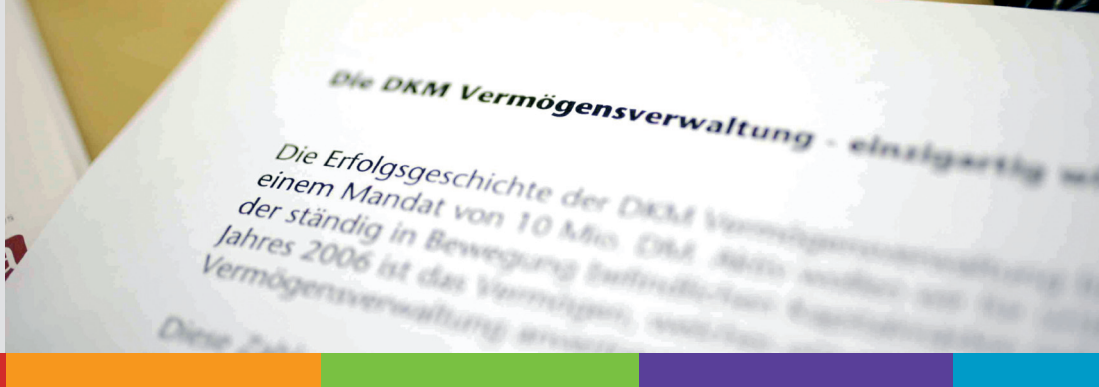
2.3.3 Welche Erträge benötigt die Stiftung?

So sollte die Frage lauten, wenn die Höhe des Stiftungskapitals diskutiert wird. Dieses ist nämlich abhängig davon, wie viele Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt werden. Zu bedenken ist dabei immer auch die Situation am Geld- und Kapitalmarkt, weil sich abhängig davon unterschiedliche Zinssätze ergeben. Um diese Dimension zu verdeutlichen, hier einige Rechenbeispiele, wobei die Tabelle mit unterschiedlichen Zinssätzen arbeitet:

Stiftungskapital	Zinssatz	Ertrag/Jahr	Zinssatz	Ertrag/Jahr	Zinssatz	Ertrag/Jahr
10.000,00 €	2,00%	200,00 €	4,00%	400,00 €	6,00%	600,00 €
50.000,00 €		1.000,00 €		2.000,00 €		3.000,00 €
100.000,00 €		2.000,00 €		4.000,00 €		6.000,00 €
1.000.000,00 €		20.000,00 €		40.000,00 €		60.000,00 €

2.3.4 Welchen Anteil seines Vermögens sollte man stiften?

Sollten im Alter noch Mittel für die eigene Versorgung benötigt werden, besteht die Möglichkeit, sein Vermögen zu Lebzeiten nicht komplett auf eine Stiftung zu übertragen, sondern die Stiftung mit einem Anfangsvermögen auszustatten und weitere Dotationen erst zu späteren Zeitpunkten (oder von Todes wegen) vorzunehmen.



2.3.5 Welche Sphären des Vermögens bestehen?

Die Vermögenswerte der Stiftung werden in vier steuerliche Sphären aufgeteilt. Der ideale Bereich umfasst die Spenden. Die Vermögensverwaltung beschreibt den Teil der Stiftung, in dem Kapital (Grundstockvermögen und weitere Rücklagen) langfristig verwaltet wird, um daraus Erträge für die Stiftungsarbeit zu erhalten. Der Zweckbetrieb ist dann vorhanden, wenn die Stiftung sich einer Hilfsperson zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient (z.B. ein Altenpflegeheim). Daneben gibt es (selten) auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. ein Café), dieser unterliegt allerdings im Gegensatz zu den anderen drei Sphären der Besteuerung.

Für die meisten Förderstiftungen kommt ausschließlich die Sphäre der Vermögensverwaltung in Frage. Hier werden Kapital- und möglicherweise Immobilienvermögen genutzt, um mit ihren Erträgen den Zweck der Stiftung zu erfüllen.

Gesetzliches Gebot
des Kapitalerhalts für
Grundstockvermögen

Das Kapitalvermögen innerhalb der Vermögensverwaltung wird in folgende Bestandteile unterteilt: An erster Stelle steht das Grundstockvermögen, das Stiftungskapital, mit dem der Stifter seine Stiftung errichtet. In dieses Grundstockvermögen fließen weitere Zustiftungen (von Dritten oder vom Stifter selbst) und erhöhen dieses. Das Grundstockvermögen unterliegt dem gesetzlichen Gebot des Kapitalerhalts; dieses Kapital darf nicht gemindert werden. Die Ausrichtung der Anlage ist hier im langfristigen Bereich zu sehen, aufgrund des Gebots des Kapitalerhalts im Bereich besonders sicherer Anlagen angesiedelt.

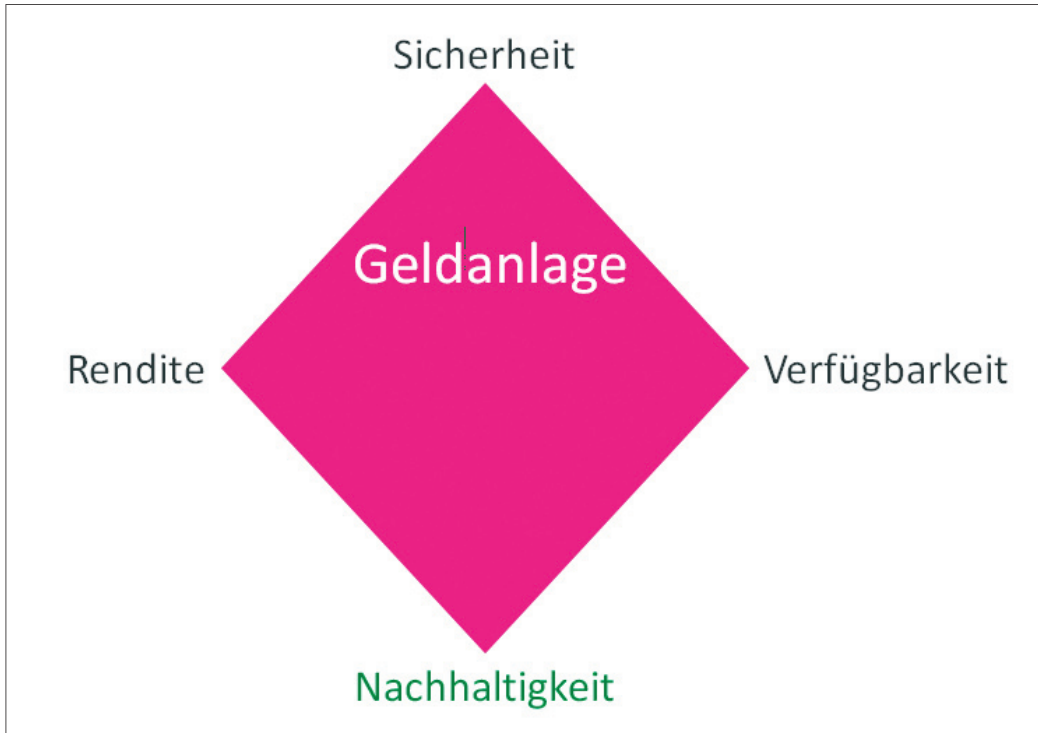
Die zweite Vermögenssphäre der Stiftung ist die freie Rücklage. Diese unterliegt nicht dem Gebot des Grundstockvermögens. Sie kann jährlich aus einem Drittel der Erträge aus der Vermögensverwaltung und aus maximal 10 Prozent der eingegangenen Spenden gefüllt werden, sodass über die Zeit auch hier eine Vermögensmasse aufgebaut werden kann, die nicht ausgeschüttet werden muss, aber die genutzt werden kann, wenn man das Kapital benötigt. Diese Rücklage kann besonders für den Inflationsausgleich, den realen Kapitalerhalt des Grundstockvermögens, genutzt werden. Auch hier ist der Anlagehorizont langfristig, die Anlageklassen können jedoch chancenorientierter sein.

Außerdem kann noch eine zweckgebundene Rücklage existieren. In dieser kann über einen bestimmten Zeitraum (3-5 Jahre) ein Vermögen angesammelt werden, um ein größeres Projekt zu verwirklichen. Hier sollten Anlagedauer und Durchführungszeitraum miteinander korrespondieren und die Anlage sicher sein, damit am Ende der Zweck auch verwirklicht werden kann.

Abschließend ist der Topf der Erträge aus den gerade genannten Sphären zu sehen. Da die Erträge bis zum auf das Jahr des Zuflusses folgenden 31.12. ausgeschüttet werden müssen, werden diese Gelder häufig in einem kurzfristig fälligen Produkt geparkt, um auch hier noch einen Zinsertrag zu generieren.

2.3.6 Grundlagen der Vermögensverwaltung

In der Anlagestrategie einer Stiftung tauchen wie bei jeder konkreten Anlageentscheidung die drei Begriffe Sicherheit, Ertrag und Liquidität auf. Dieses magische Dreieck der Vermögensanlage wird bei vielen Stiftungen um den Begriff der Nachhaltigkeit erweitert. Hierbei geht es um die Ergänzung des Aspekts ethisch-ökologisch-sozialen Investierens.

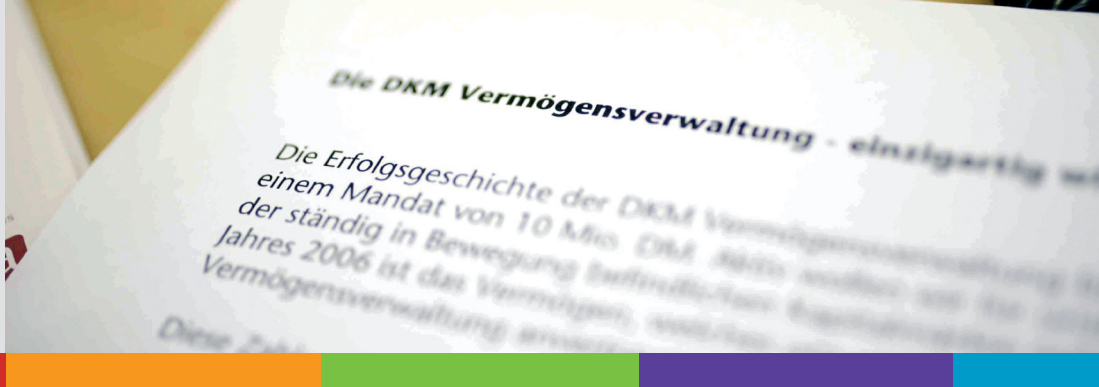


Jedes Ziel an diesem Viereck ist gleichzeitig nicht zu 100 % durchzusetzen. Im Bereich der Stiftung liegt ein hohes Interesse an der Sicherheit, zugleich aber auch an einem auskömmlichen Ertrag, damit der Zweck erfüllt werden kann. Verfügbarkeit ist ein weniger wichtiger Bestandteil, Nachhaltigkeit dagegen ist eine Grundsatzentscheidung der Stiftung. Praktisch heißt das für die Stiftung, Anlageformen zu wählen, bei denen mit geringem Risiko in einem größtenteils langfristigen Anlagehorizont nach Prüfung der ethischen, ökologischen und sozialen Hintergründe der Anlage ein relativ hoher Ertrag erwirtschaftet werden kann. Zugleich müssen die internen Kosten der Vermögensverwaltung möglichst gering gehalten werden.

Mit geringem Risiko
einen relativ hohen
Ertrag erwirtschaften

2.3.7 Welche Regeln sollte man für das Stiftungsvermögen aufstellen?

„Wenn man nicht weiß, wohin man will, dann sind alle Wege recht!“ Diese alte Weisheit sagt aus, dass es Vermögensberater einer Stiftung niemals recht machen werden können, wenn die Stiftung selbst nicht festlegt, was sie will. Dazu stellen Anlagerichtlinien eine gute Möglichkeit dar, außerhalb der Satzung mit ihrer langfristigen und daher starren Ausrichtung Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens zu entwerfen und darüber hinaus regelmäßig eine Aktualisierung vornehmen zu können. Der Vorstand legt in selbst gewähltem Rhythmus und in Anpassung an die jeweiligen Situationen am Kapitalmarkt die Anlagerichtlinien fest, die die Anlage des Stiftungsvermögens und der anfallenden Erträge regeln und die konkreter sein können als die Satzung.



Anlagerichtlinien regeln weitaus differenzierter den Umgang mit dem Vermögen, denn sie stellen die individuellen Grundsätze für die unterschiedlichen Kapitalsphären dar. Sie sollten folgende Themen enthalten: Anlageziele und -grundsätze, Anlageuniversum und Anlagestruktur, zulässige Risiken. Die Anlagerichtlinien erläutern Art und Umfang des Berichts- und Überwachungssystems. Schließlich bestimmen sie den Zyklus zur Überprüfung der Richtlinien, des Anlageuniversums und der Anlagestruktur. Daneben können in ihnen Themen wie ethische Vorstellungen und Einhalten von Nachhaltigkeit formuliert werden. Regelmäßig sind Stiftungen bei Nachhaltigkeitsaspekten ihrer Kapitalanlage sehr sensibel.

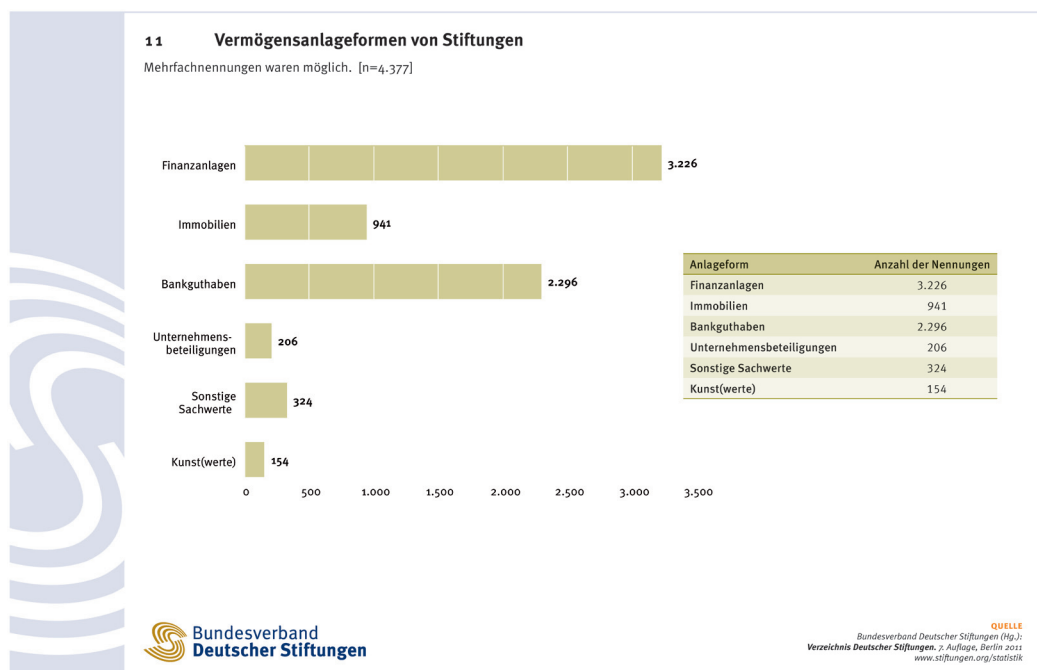
Die Erstellung von Anlagerichtlinien und die damit automatisch errichteten Kontrollstrukturen reduzieren die Haftungsrisiken der Verantwortlichen und ermöglichen eine Konzentration auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes.

2.3.8 Wie wird das Vermögen erhalten?

Stiftungsvermögen existiert auf Dauer. Daher muss es so verwaltet werden, dass es keinen unverhältnismäßig hohen Risiken ausgesetzt ist und sicher und rentabel angelegt wird. In der Satzung ist die Vermögensverwaltung zu regeln. Detaillierter kann sie in unabhängigen Anlagerichtlinien geregelt werden. Zugleich sollte der Stifter bedenken, dass staatlicherseits lediglich ein nominaler Erhalt des Kapitals verlangt wird, jedoch die reale Kapitalerhaltung die Inflation zu bedenken hat. Hier empfiehlt sich die Einstellung von Erträgen in die freie Rücklage, wodurch die Stiftung über lange Zeit handlungsfähig bleibt.

2.3.9 Wer übernimmt die Vermögensverwaltung?

Der Vorstand ist für die Vermögensverwaltung zuständig. Er kann sich durch Dritte wie z.B. Banken, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater unterstützen lassen. Bei der treuhänderischen Stiftung ist hierfür der Treuhänder verantwortlich.



1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

Wesen der kirchlichen Stiftung

3

Von Dr. Ruth Lüttmann, Justitiarin des Bistums Münster, und
Christian Hörstrup, Bischöfliches Generalvikariat Münster

3.1 Rechtliche Grundlagen einer kirchlichen Stiftung

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verwirklicht. Vermögensbestandteile werden auf Dauer rechtlich verselbstständigt, um mit den Erträgen besondere Zwecke zu verfolgen. Die Stiftung soll ihren Zweck unabhängig von der Lebensdauer einzelner Personen erfüllen. Sie hat daher Ewigkeitscharakter. Anders als ein Verein hat eine Stiftung keine Mitglieder. Natürliche Personen sind nur insofern erforderlich, als sie Stifter sind oder in den Gremien der Stiftung mitwirken. Stiftungen können solche des weltlichen oder des kirchlichen Rechts sein. Bei kirchlichen Stiftungen kommt es zur Überschneidung der staatlichen mit der kirchlichen Rechtsordnung. Kirchliche Stiftungen nehmen an dem den verfassten Kirchen im Grundgesetz eingeräumten besonderen Recht der Selbstverwaltung teil. Die Autonomie der Kirchen schließt die Befugnis ein, die Verwaltung und die Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen grundsätzlich selbst zu regeln, sodass in diesem Umfang das staatliche Stiftungsrecht zurücktritt.

Die grundlegenden Vorschriften für alle Stiftungen finden sich in den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Darüber hinaus gibt es in jedem Bundesland weitere Regelungen, die sich mit Stiftungen befassen, so in Nordrhein-Westfalen das Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW). Für die Besonderheiten kirchlicher Stiftungen gelten zudem das kirchliche Gesetzbuch Codex Juris Canonici aus dem Jahr 1983 (cic) sowie eine vom jeweiligen Ortsbischof erlassene Stiftungsordnung (StiftungsO). Gründung, Wirken und Auflösung einer kirchlichen Stiftung richten sich daher sowohl nach den Vorschriften des staatlichen Rechts als auch nach denen des Kirchenrechts.

Kirchliche Stiftungen unterliegen den Vorschriften des staatlichen Rechts und des Kirchenrechts

3.2 Merkmale einer kirchlichen Stiftung

Das Landesrecht bestimmt, welche Merkmale eine kirchliche Stiftung aufweisen muss, um auch im staatlichen Recht als kirchliche Stiftung anerkannt zu werden. Kirchliche Stiftungen sind demnach solche Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchliche Aufgaben erfüllen und gleichzeitig eine besondere organisatorische Verbindung zu einer Kirche aufweisen (vgl. § 13 StiftG NRW). Es wird eine sachliche, innere und äußere Verbindung zur Kirche verlangt.

Drei wesentliche Kriterien machen somit eine kirchliche Stiftung aus:
erstens die spezifische Zweckbindung,
zweitens die organisatorische Zuordnung zu einer Kirche,
drittens die verfahrensmäßige Beteiligung der kirchlichen Behörde.

3.2.1 Kirchlicher Zweck

Kirchliche Stiftungen dienen kirchlichen Zwecken. Anders als im Steuerrecht ist der Kirchlichkeitszweck nicht auf eine spezielle Beziehung zu Verkündigung und Gottesdienst beschränkt,

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

sondern erfasst die gesamte Bandbreite kirchlicher Tätigkeiten. Um kirchliche Stiftung zu sein, hat die Stiftung jedoch überwiegend kirchlichen Zwecken zu dienen. Im Regelfall muss mindestens die Hälfte der Aufgabenerfüllung im kirchlichen Bereich liegen.

Eindeutig kirchliche Zwecksetzungen sind:

- Unterstützung der kirchlichen Verkündigung in Wort, Schrift und Bild
- Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden und sakralen Gegenständen.

Kirchliche Zwecksetzungen können sein:

- Wohlfahrtspflege durch z.B. Alten- und Pflegeheime, Kindergärten und Krankenhäuser
- Erziehung und Unterricht durch Schulen und Hochschulen
- Erwachsenenbildung und Jugendarbeit.

Innerhalb der kirchlichen Zwecksetzungen ist der Stifter bei der Bestimmung des Zwecks völlig frei. Ihn zu bestimmen ist Aufgabe und Recht des Stifters. Im Stiftungszweck konkretisiert sich der Wille des Stifters. Der Stifterwille hat für die gesamte Stiftung grundlegende Bedeutung. Wo immer rechtlich zulässig, ist der Stifterwille mit größter Sorgfalt zu beachten, sowohl was die Art der Verwaltung als auch die Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge angeht (can. 1300 c1c). Die Kirche ist an den Willen des Stifters strikt gebunden.

3.2.2 Organisatorische Zuordnung zur römisch-katholischen Kirche

Kirchliche Stiftungen müssen von Personen verwaltet werden, die im Einvernehmen mit der Kirche stehen

Neben dem kirchlichen Zweck ist eine organisatorische Bindung an die römisch-katholische Kirche erforderlich. Erst die Verbindung mit einer Kirche eröffnet Stiftungen ihren besonderen rechtlichen Status. Die Stiftung muss dem kirchlichen Selbstverständnis nach ihrem Zweck und ihrer Aufgabe entsprechend berufen sein, ein Stück des kirchlichen Auftrages wahrzunehmen und zu erfüllen. Der Staat erkennt nur solche Stiftungen als kirchliche an, die der kirchlichen Organisation in spezifischer Weise eingegliedert oder angelehnt sind. Diese Bindung kann unterschiedlicher Intensität sein. Ihre rechtliche Ordnung ist jedoch unerlässlich. Die Verbindung muss die Verantwortlichkeit der Kirche für die Stiftung dokumentieren. Es ist jedoch nicht allein ausreichend, aber auch nicht notwendig, dass kirchliche Amtsträger zu den Mitgliedern der Stiftungsorgane gehören. Dies ist auch bei weltlichen Stiftungen denkbar. Ebenso genügt nicht allein die religiöse Motivation oder die Begünstigung von Gläubigen. Der Stifter muss nicht einmal katholischen Glaubens sein. Für eine Zuordnung ist jedoch mindestens erforderlich, dass die Stiftung von Personen verwaltet wird, die im Einvernehmen mit der Kirche stehen. In aller Regel bedürfen die Mitglieder der Organe der Stiftung daher der Bestätigung des Ortsbischofs.

3.2.3 Beteiligung der kirchlichen Behörde

Damit kirchliche Stiftungen nicht ohne Zustimmung der Kirche errichtet werden können, ist die Beteiligung der kirchlichen Behörde erforderlich. Die Anerkennung durch die kirchliche Behörde verhindert, dass der Kirche eine Stiftung aufgedrängt wird. Sie ist damit ein notwendiges Korrektiv zu den beiden ersten Kriterien.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

3.3 Formen einer kirchlichen Stiftung

Die rechtliche Natur kirchlicher Stiftungen kann sehr unterschiedlich sein. So können sie kirchliche Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Darüber hinaus können sie rechtlich selbstständig oder rechtlich unselbstständig sein. Die Rechtsnatur ergibt sich bei allen neueren Stiftungsgründungen aus ihrem Gründungsakt. Die Unterscheidung ist für ihre Rechtsstellung und ihre Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung.

3.3.1 Öffentlich-rechtlich – privat-rechtlich

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entfalten ihren Zweck im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Wirken der Kirchen. Sie erfüllen daher eine öffentlich-kirchliche Funktion, sind in das kirchliche Organisationsgefüge eingegliedert und handeln im Namen der Kirche. Durch die öffentlich-rechtliche Rechtsnatur dieser Stiftungen unterfällt ihre Existenz aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Garantie von kirchlichem Vermögen einer umfassenden Bestandsgarantie. In aller Regel werden sie unmittelbar durch kirchliche Rechtsträger gegründet. Ihre Errichtung kann aber auch auf Private zurückgehen. So dienen z.B. die s.g. Kirchenstiftungen der Errichtung und der Unterhaltung von Kirchengebäuden. Da kirchliche Stiftungen öffentlichen Rechts aufgrund privater Zuwendungen äußerst selten sind, sollen sie hier nicht weiter thematisiert werden.

Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts richten sich hingegen ausschließlich nach dem für private Stiftungen geltenden Rechtsrahmen. Sie handeln im eigenen Namen und sind daher dem Privatrecht zuzuordnen. Nur ihre Zwecksetzung und Organisation ist kirchlich anerkannt. Daher unterliegen sie ebenfalls der Stiftungsordnung. Ihr Vermögen ist kein Kirchenvermögen, sondern Privatvermögen der Stiftung.

3.3.2. Rechtsfähig – nicht-rechtsfähig

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen sind selbst Träger von Rechten und Pflichten. Sie werden daher auch als selbstständige Stiftungen bezeichnet. In Folge dieser Selbstständigkeit weisen sie gegenüber der Kirche eine größere Eigenständigkeit auf. Kirchliche Stiftungen erlangen ihre Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den Vorschriften des staatlichen Rechts. Soll die kirchliche Stiftung nämlich außerhalb des kirchlichen Bereichs als selbstständiger Rechtsträger auftreten, so ist eine Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Staat erforderlich. Sie werden so zu einer juristischen Person.

Nicht-rechtsfähige Stiftungen sind hingegen immer einem anderen Rechtsträger zugeordnet, sodass ihnen keine Selbstständigkeit zukommt. Insofern spricht man geläufig auch von unselbstständigen Stiftungen. Rein rechtlich sind sie zweckgebundenes Sondervermögen im Eigentum einer anderen bedachten Person. Diese wird Stiftungsträger genannt. Der Stiftungsträger übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens. Insoweit hat die Errichtung einer Stiftung den Charakter eines Vertrages zwischen dem Stifter und dem bedachten Rechtsträger. Nach dem Kirchenrecht darf es sich bei dem Bedachten nur um eine öffentliche juristische Person der Kirche handeln, z.B. eine Kirchengemeinde, eine Ordensgemeinschaft oder das Bistum.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

3.4 Errichtung und Verwaltung einer kirchlichen Stiftung

Staatliches und kirchliches Recht bestimmen nähere Voraussetzungen zur Gründung einer kirchlichen Stiftung

Staatliches und kirchliches Recht bestimmen nähere Voraussetzungen zur Gründung einer kirchlichen Stiftung. Hierbei ist wieder zwischen selbstständigen Stiftungen und unselbstständigen Stiftungen zu unterscheiden.

3.4.1 Selbstständige Stiftung

Gem. § 80 Absatz 1 BGB ist zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde erforderlich. Die Stiftung wird als rechtsfähig anerkannt, wenn das Stiftungsgeschäft bestimmte formelle Anforderungen erfüllt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet (§ 80 Absatz 2 BGB).

Die Stiftung bleibt solange bestehen, bis sie erlischt. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach ihrer Satzung aufgelöst wird oder die kirchliche bzw. staatliche Aufsichtsbehörde die Stiftung aufhebt. Wird der Stiftungszweck geändert oder werden mehrere Stiftungen zusammengelegt, so handelt es sich um eine s.g. Stiftungsumwandlung.

3.4.1.1 Stiftungsgeschäft

Das Grundstockvermögen kann aus Kapital, Grundvermögen, Rechten oder sonstigen Gegenständen bestehen

Kirchliche Stiftungen des Privatrechts entstehen durch Vermögenszuwendungen von Privaten. Die Vermögenszuwendung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts. Eine Stiftung kann von jeder Person errichtet werden, die die freie Verfügung über ihr Vermögen besitzt. Sie kann entweder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Rechtsgeschäft von Todes wegen erfolgen. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der Schriftform, das Rechtsgeschäft von Todes wegen richtet sich nach den besonderen Formbestimmungen des Erbrechts. Das Stiftungsgeschäft muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen einem von ihm vorgegebenen kirchlichen Zweck zu widmen (§ 81 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die einzelnen Vermögensgegenstände werden entweder in der Stiftungsurkunde aufgezählt oder eine Auflistung ihr als Anlage beigefügt. Mittel, die der Stiftung bei ihrer Gründung übertragen werden, bilden das Grundstockvermögen der Stiftung. Dieses kann aus Kapital, Grundvermögen, Rechten oder sonstigen Gegenständen bestehen. Das Grundstockvermögen selbst ist von Gesetzes wegen ungeschmälert zu erhalten, sodass die Stiftung auch in späterer Zeit leistungsfähig bleibt. Damit nicht eine unendliche Vielzahl völlig unbedeutender mittelloser Stiftungen entsteht, verlangen die staatlichen Aufsichtsbehörden zumeist ein Mindestkapital für die Errichtung i.H.v. von 50.000 €. Wird diese Summe nicht erreicht, ist eine Zuwendung zugunsten einer bereits bestehenden kirchlichen Stiftung sinnvoll. Diese kann als Zustiftung oder als Spende erfolgen.

Eine Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung und stärkt so die Leistungsfähigkeit dieser Stiftung. Die normale Spende muss hingegen zeitnah für den Stiftungszweck verwendet werden, um steuerlich berücksichtigungsfähig zu sein. Die Spende muss vollständig zur Förderung der Zwecke eingesetzt werden, während aus der Zustiftung nur die Erträge verwendet werden können. In der Regel entscheidet der Zuwendende durch seine Zweckbestimmung darüber, ob seine Zuwendung eine Zustiftung sein soll oder ob sie zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden ist. Bei wirtschaftlich bedeutenden Zuwendun-

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

gen, die eine Bestimmung über zeitnahe Verwendung oder Zuwendung nicht enthalten, ist es aber auch zulässig, dass der Stiftungsvorstand eine Festlegung trifft. Dies ist insbesondere bei Verfügungen von Todes wegen relevant, da hier – anders als bei Zuwendungen unter Lebenden – der Zuwendende nicht mehr gefragt werden kann, wie seine Zuwendung verwendet werden soll.

3.4.1.2 Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer kirchlichen Stiftung ergibt sich zunächst aus der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung, ferner aus den Vorschriften des kirchlichen Rechts und hilfsweise aus dem staatlichen Stiftungsrecht. Die Stiftungsverfassung trifft Aussagen über Rechtsform, Zielsetzung, Leitung, Vertretung und Arbeitsweise der Stiftung. Dies gilt insbesondere für die Verteilung der Erträge. Der Stifter muss daher nicht nur Aussagen zum Zweck und zum Kapital treffen, sondern auch zur Organisation der Stiftung.

Die Verfassung einer Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt (§ 85 BGB). Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten, die Regelungen über den Namen und den Sitz, den Zweck, das Vermögen, und die Bildung des Vorstandes der Stiftung enthält. Zur Wahrung der Sicherheit im Rechtsverkehr muss die Satzung einer Stiftung eindeutige Regelungen dieser Punkte enthalten. Dabei sind insbesondere der Zweck der Stiftung und die Vermögensgrundlage hinreichend zu bestimmen. Es kann vorkommen, dass die Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen unmöglich oder nutzlos wird. Für den Fall der Auflösung der Stiftung ist daher festzulegen, wem das Vermögen der erloschenen Stiftung anfällt. Das Vermögen ist aus steuerrechtlichen Gründen in jedem Fall weiterhin kirchlich, mildtätig oder gemeinnützig zu verwenden.

Vorschriften über die Stiftungsorgane müssen Regelungen über die Art, Zusammensetzung und ihre Befugnisse enthalten. Jede selbstständige Stiftung benötigt zumindest einen Vorstand. Die Satzung muss daher Regelungen über die Bestellung, die Amtsdauer und das Ausscheiden treffen sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Vertretungsberechtigungen des Vorstandes und seiner Mitglieder bestimmen. Der Vorstand wird geläufig auch als Kuratorium bezeichnet. Er handelt für die Stiftung nach innen und außen. Er ist ihr gesetzlicher Vertreter und führt grundsätzlich auch die laufenden Geschäfte. Häufig ist der Stifter persönlich oder ein Familienangehöriger Vorsitzender des Vorstandes. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig. Entscheidend ist die persönliche Gewähr in Sach- und Finanzfragen der Stiftung. Die Organmitglieder kirchlicher Stiftungen müssen zudem grundsätzlich katholischen Glaubens sein. Bei kleineren Stiftungen genügt es in aller Regel, dass der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht.

Neben dem Vorstand können in der Satzung noch andere Organe mit bestimmten Aufgaben bestellt werden. Denkbar ist z.B. ein Beirat, der den Vorstand hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung von Erträgen der Stiftung berät und die stiftungsinterne Aufsicht über den Vorstand führt.

Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert. Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Hinsichtlich des realen Kapitalerhalts (Wertminderung des Grundstockvermögens durch Inflation) wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 2 und 4 verwiesen.

Entscheidend ist die persönliche Gewähr in Sach- und Finanzfragen der Stiftung

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

Grundsätzlich sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Der Stiftungsvorstand trägt jederzeit die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung der Stiftung.

3.4.1.3 Kirchliche Stiftungsgenehmigung

Die selbstständige Stiftung tritt nicht bereits mit der Zurverfügungstellung von bestimmten Vermögenswerten ins rechtliche Dasein, sondern erst mit der förmlichen Errichtung durch die kirchliche Behörde. Die Kirche ist berechtigt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen selbst zu regeln und wahrzunehmen.

Die kirchliche Behörde prüft, ob das Vermögen, das zur Stiftung errichtet werden soll, den rechtlichen Voraussetzungen entspricht und wirtschaftlich existenzfähig ist (vgl. can. 114 § 1 c). Das Vermögen muss ausreichend und wertbeständig sein sowie einen für die Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichenden Ertrag abwerfen. Für die Stiftung ist eine Satzung als Statut erforderlich, in der Zielsetzung, Verfassung, Organ und Arbeitsweise näher bestimmt sind. Zur Hervorhebung des Stifterwillens kann der textlichen Fassung eine Präambel vorangestellt werden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die kirchliche Behörde die Genehmigungsurkunde aus, mit der die Stiftung errichtet wird. Der gesamte Stiftungsvorgang wird schriftlich dokumentiert und eine Ausfertigung der Urkunde im Archiv der kirchlichen Aufsichtsbehörde verwahrt. Weitere Exemplare der Errichtungsurkunde werden der Stiftung überlassen. Um die Wahrnehmung der kirchlichen Stiftung in der gesamten Diözese zu erhöhen, werden die Stiftungsurkunde und die Stiftungssatzung im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlicht. Im Anschluss an die staatliche Anerkennung wacht die kirchliche Behörde darüber, ob das Vermögen des Stifters tatsächlich der Stiftung zugeflossen ist, die Stiftung satzungsgemäß ausgestattet ist und das Vermögen ordnungsgemäß verwaltet wird. Ab der Anerkennung der Stiftung haben Stiftungen einen Anspruch gegen den Stifter oder seine Erben auf Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände.

3.4.1.4 Staatliche Stiftungsgenehmigung

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr ist neben dem Stiftungsgeschäft und der kirchlichen Stiftungsgenehmigung die Anerkennung der staatlichen Behörde gem. § 80 Abs. 1 BGB erforderlich. Das Anerkennungserfordernis soll vornehmlich rechts- und sozialwidrige Stiftungsgründungen verhindern und nur die Gründung von Stiftungen erlauben, die dauerhaft funktionsfähig sind. Dies wahrt die Sicherheit im Rechtsverkehr, sowohl für die Stiftung als auch für etwaige Dritte, die in rechtliche Beziehung zur Stiftung treten. Da zuvor bereits die kirchliche Behörde auch diesen Gesichtspunkt geprüft hat, entstehen in aller Regel keine Beanstandungen der staatlichen Behörde. Die kirchliche Behörde koordiniert die Anforderungen des staatlichen Rechts und stimmt sich im Verfahren mit der staatlichen Behörde ab.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 189
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

3.4.2 Unselbstständige Stiftung

3.4.2.1 Stiftungsgeschäft

Eine unselbstständige kirchliche Stiftung entsteht, wenn eine Zuwendung von dem bedachten kirchlichen Rechtsträger angenommen und von der zuständigen kirchlichen Behörde genehmigt wird. Sie bleibt solange bestehen, wie es im Rechtsgeschäft zwischen dem Stifter und dem bedachten kirchlichen Rechtsträger bestimmt ist. Dieser Treuhandvertrag wird auch Stiftungsträgervertrag genannt und ist die Satzung der unselbstständigen Stiftung.

3.4.2.2 Stiftungsverfassung

Ebenso wie bei der selbstständigen kirchlichen Stiftung muss die Stiftungsverfassung der unselbstständigen kirchlichen Stiftung Aussagen zur Verwaltung des Vermögens treffen. Das Vermögen der Stiftung ist von dem des Rechtsträgers klar zu trennen. Dies betrifft vor allem Ein- und Ausgaben. Hintergrund ist, dass die Zwecke der Stiftung neben denen des Rechtsträgers stehen und der unselbstständigen Stiftung – auch wenn sie rechtlich unselbstständigen Charakter hat – gewisse Eigenständigkeit beim Rechtsträger zukommt.

Eine unselbstständige kirchliche Stiftung muss nicht zwingend über eigene Organe verfügen. Sie wird im Rechtsverkehr als Vermögensbestandteil ihres Rechtsträgers behandelt und durch deren Organe vertreten. Bei größeren Vermögenswerten können besondere Verwalter oder Gremien bestellt werden, die im Auftrag des kirchlichen Rechtsträgers die Vermögensgeschäfte der unselbstständigen Stiftung führen und die Stiftung verwalten.

3.4.2.3 Kirchliche Stiftungsgenehmigung

Das kirchliche Recht unterscheidet nur bedingt zwischen einer selbstständigen und einer unselbstständigen kirchlichen Stiftung. Die Errichtung beider Stiftungen bedarf der Genehmigung der kirchlichen Behörde. Da die unselbstständige Stiftung jedoch nicht rechtsfähig ist, ist die staatliche Anerkennung nicht erforderlich. Die Errichtung, Auflösung oder Umwandlung einer unselbstständigen kirchlichen Stiftung ist eine rein innerkirchliche Angelegenheit, die mit Ausnahme der Finanzverwaltung nicht der staatlichen Beteiligung bedarf.

Die kirchliche Behörde prüft bei der unselbstständigen kirchlichen Stiftung, ob der bedachte Rechtsträger fähig ist, den Verpflichtungen aus der zu errichtenden Stiftung neben seinen eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Der zu erwartende Ertrag der Zuwendungen muss zudem so hoch sein, dass die Stiftungszwecke aus dem Stiftungsgeschäft erfüllt werden können. Auf die eigene Vermögenssubstanz des Rechtsträgers darf in keinem Fall zurückgegriffen werden.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

3.5 Kirchliche Aufsicht

3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen

Für selbstständige kirchliche Stiftungen gelten gem. § 14 StiftG NRW die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes, soweit sich nicht anderes ergibt. Nach § 14 Abs. 5 StiftG NRW unterliegen die kirchlichen Stiftungen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen. Hierzu erlassen die Kirchen kirchliche Stiftungsordnungen, deren Bestimmungen auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Die nordrhein-westfälischen Bistümer haben dazu eine einheitliche Fassung erlassen.

Der Bischof von Münster hat am 12. April 2011 eine Neufassung der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Kraft gesetzt (StiftungsO). Diese ist im kirchlichen Amtsblatt der Diözese Münster (2011, Nr. 9, Art. 86) veröffentlicht. Im 3. Abschnitt der Stiftungsordnung sind besondere Regelungen über die kirchliche Stiftungsaufsicht getroffen. Sie gelten – anders als das staatliche Stiftungsrecht – sowohl für selbstständige als auch für unselbstständige kirchliche Stiftungen.

Maßstab der kirchlichen Aufsicht sind die in der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung getroffenen Regelungen, die sich im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts halten müssen und in denen der Wille des Stifters niedergelegt ist. Die kirchliche Stiftungsaufsicht bezieht sich zunächst nur auf Angelegenheiten im Binnenbereich der Kirche. Ist die kirchliche Stiftung rechtsfähig, erstreckt sich der Umfang der kirchlichen Aufsicht auch auf Bereiche des staatlichen Rechts, deren Einhaltung die kirchliche Behörde überwacht.

Für katholische Stiftungen, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster haben, ist das Bischöfliche Generalvikariat in Münster gem. § 2 StiftungsO zuständige kirchliche Stiftungsbehörde. An dessen Spitze steht der Generalvikar, der in Vertretung des Bischofs für die Verwaltung des Bistums zuständig ist. Ihm sind innerhalb des Bischöflichen Generalvikariats (BGV) zahlreiche Fachabteilungen zugeordnet, die ihn bei der Erledigung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten unterstützen. Federführend für kirchliche Stiftungen ist die Rechtsabteilung, in der alle rechtlichen Fragestellungen rund um kirchliche Stiftungen bearbeitet werden, und die für den Bischof die Stiftungsaufsicht ausübt. Darüber hinaus wirken weitere Fachabteilungen im Bischöflichen Generalvikariat mit, etwa zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung. Die Koordination der unterschiedlichen Abteilungen obliegt dabei der Rechtsabteilung.

3.5.2 Funktionen der kirchlichen Aufsicht

Die Aufsicht der kirchlichen Behörde hat das Ziel, bei der bestmöglichen Erfüllung des Stiftungszwecks zu helfen und den Stifterwillen zu verwirklichen.

Die kirchliche Aufsicht hat im Wesentlichen drei Funktionen:
die Kontrolle,
den Schutz und
die Beratung der kirchlichen Stiftung.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

3.5.2.1 Kontrolle

Die Aufsicht durch die kirchliche Behörde dient der Kontrolle der Stiftung und des Handelns ihrer Organe. Die Stiftungsgremien sind allein dem im Stiftungsgeschäft und der Satzung niedergelegten Willen des Stifters verpflichtet. Dessen Beachtung sicherzustellen ist vorwiegende Aufgabe des Vorstandes der Stiftung, den die kirchliche Behörde überwacht. Die Stiftung bedarf gerade wegen ihrer mitglieder- und eignerlosen Organisationsstruktur besonderen Schutzes. Die Begünstigten (Destinatäre) der Stiftung haben keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung und können daher diese Funktion nicht übernehmen.

Die kirchliche Behörde führt Aufsicht darüber, dass die Stiftungsorgane die Grundsätze einer sparsamen und nachhaltigen Wirtschaftsführung einhalten, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten und ihre sonstigen Pflichten gewissenhaft erfüllen. Sie hat das kirchliche Erscheinungsbild der einzelnen Stiftung im Auge zu behalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde hat darüber zu wachen, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden (§ 6 StiftungsO). Sie kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Die Zusammensetzung und die Änderung der Besetzung der Stiftungsgremien ist der kirchlichen Behörde mitzuteilen.

Ausdrücklich zustimmen muss die kirchliche Behörde Satzungsänderungen, da hierdurch die Verfassung der Stiftung berührt wird (§ 4 Abs. 1 StiftungsO). Soll eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks oder eine wesentliche Änderung, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berührt, erfolgen, so ist der Stifter hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Gleiches gilt bei dem Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, der Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Ist der Stifter verstorben oder zu einer Willensäußerung nicht mehr im Stande, so nimmt die kirchliche Aufsicht den mutmaßlichen Willen des Stifters wahr. Sie prüft also, ob die angedachte Satzungsänderung mit dem Willen des Stifters vereinbar wäre.

Die kirchliche Behörde ist eine unabhängige Beobachterin des Wirkens der Stiftungen im Bistum

Durch die Zuständigkeit für sämtliche katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gewährleistet die kirchliche Aufsicht eine einheitliche Anwendung gesetzlicher Bestimmungen und sichert den stetigen Einfluss der verfassten Kirche auf die Stiftungen. Satzungswidriger Stiftungstätigkeit, die vom Willen des Stifters nicht gedeckt ist, kann entgegengetreten werden. Die kirchliche Behörde ist eine unabhängige Beobachterin des Wirkens der Stiftungen im Bistum.

Dazu steht ihr ein umfassender Katalog von Befugnissen zu, aufgrund dessen Maßnahmen ergriffen werden können, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Stiftung wieder herzustellen. Dies beginnt bei einer Informations- und Auskunftspflicht der Stiftungsorgane gegenüber der kirchlichen Behörde, reicht über die Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane bis hin zu der Absetzung der Stiftungsorgane und der Zwangsverwaltung der Stiftung. Letzteres kann notwendig werden, um dem im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

gebrachten Willen des Stifters umfassende Geltung zu verschaffen. Die kirchliche Behörde handelt streng nach Gesetz und Recht, das durch Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung gesetzt ist. Die rechtlichen Instrumentarien der kirchlichen Aufsicht helfen dabei, die Organe an den Stifterwillen zu binden.

Die kirchliche Aufsicht ist nicht nur Rechts- und begrenzte Zweckmäßigkeitssaufsicht, sondern auch Finanzaufsicht. Grundsätzlich haben selbstständige Stiftungen nach jedem Wirtschaftsjahr eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen (§ 5 Absatz 1 StiftungsO). Wird durch einen unabhängigen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer die entsprechende Prüfung vorgenommen, so kann auf eine eigenständige Prüfung durch die kirchliche Behörde verzichtet werden (§ 5 Absatz 5 StiftungsO). Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen (§ 5 Absatz 3 StiftungsO). Diese Freistellung bedeutet gerade für kleinere Stiftungen eine große Entlastung.

3.5.2.2 Schutz

Die kirchliche Aufsicht dient dem Schutz der Stiftung zur Ermöglichung einer langfristigen, grundsätzlich für die Ewigkeit bestimmten Stiftungstätigkeit. Kirchliche Stiftungen unterliegen der Obhut des Bischofs, der diese Aufgabe durch die kirchliche Behörde ausüben lässt. Die kirchliche Behörde fördert und schützt die Stiftung und stärkt die Entschlusskraft und Selbstverantwortung ihrer Organe. Sie hilft, Schäden von der Stiftung abzuwenden. Insbesondere dann, wenn die Stiftungsorgane die Leistungsfähigkeit der Stiftung überschätzen, ist die kirchliche Aufsicht notwendiges Korrektiv.

Damit durch die Teilnahme am Rechtsverkehr der selbstständigen Stiftung keine unbeabsichtigten Nachteile entstehen, bedarf eine Reihe von Rechtsgeschäften nach den Vorschriften der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Der Stifter kann die Genehmigungstatbestände nach den Besonderheiten der Stiftung ergänzen. Die Handlungen der Stiftungsorgane sind in diesen Fällen an die Zustimmung der kirchlichen Behörde geknüpft. Ohne Vorliegen der Genehmigung sind die von den zuständigen Organen getätigten Rechtsgeschäfte rechtlich nicht wirksam. Die Genehmigungspflicht betrifft den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung von Grundstücken und die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie den Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken; die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieverklärungen; die Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen; die Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen. Genehmigungsbedürftig sind auch Rechtsgeschäfte, die die zur Vertretung der Stiftung Befugten im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornehmen. Dies verhindert eine Interessenkollision der Organmitglieder durch Rechtsgeschäfte mit sich selbst.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

3.5.2.3 Beratung

Den in der Praxis mit Abstand größten Teil der Arbeit der kirchlichen Stiftungsaufsicht bildet die rechtliche Beratung der kirchlichen Stiftungen. Sie hilft, Rechts- und Satzungsverstöße erst gar nicht aufkommen zu lassen und fördert daher das kirchliche Stiftungswesen.

Die kirchliche Behörde ist Ansprechpartner in allen Fragestellungen des Stiftungswesens. Sie verfügt über langjährige Erfahrung im Umgang mit Stiftern und begleitet diese auf dem Weg der Stiftungsgründung. Sie steht für Fragen potenzieller Stifter wie auch von Gremienmitgliedern jederzeit zur Verfügung. Mögliche Konflikte innerhalb einer Stiftung können geschlichtet werden.

Die kirchliche Stiftungsbehörde beobachtet die Entwicklungen auf allen Ebenen des Rechts, die Auswirkungen auf die Tätigkeit kirchlicher Stiftungen haben können. Sie ergreift die zentralen Maßnahmen und vertritt die Interessen der kirchlichen Stiftungen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und seinen Behörden. Sofern nötig, berät sie in Verfahren vor den staatlichen Verwaltungen und Gerichten. Durch die bistums- und deutschlandweite Vernetzung verfügt sie über umfangreiche Vergleichsmöglichkeiten.

Die rechtliche Beratung der kirchlichen Stiftungen ist die wichtigste Funktion der kirchlichen Aufsicht

3.6 Staatliche Aufsicht

Die staatliche Stiftungsaufsicht beschränkt sich allein auf selbstständige Stiftungen. Unselbstständige Stiftungen unterliegen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht, weil sie aufgrund ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit nicht am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen. Der staatlichen Aufsicht kann insoweit nur der Rechtsträger unterliegen, über den eine indirekte Aufsicht über unselbstständige Stiftungen möglich ist.

Wird die Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung angestrebt, so beantragt i.d.R. bereits die kirchliche Behörde für den Stifter die staatliche Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes, da die Anerkennung als kirchliche Stiftung gem. § 14 Abs. 2 StiftG NRW der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde bedarf. Die zuständige staatliche Behörde ist in Nordrhein-Westfalen die jeweilige Bezirksregierung. Da wesentliche Satzungsänderungen die Verfassung einer Stiftung in ihrem Zweck und ihrer inneren Organisation betreffen können, sind sie nicht nur für den innerkirchlichen Bereich, sondern auch für den allgemeinen Rechtsverkehr von Bedeutung. Sie bedürfen daher der Genehmigung der staatlichen Behörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der staatlichen Behörde nur anzuzeigen. Diese prüft, ob die neue Regelung den Anforderungen des staatlichen Rechts genügt.

Da für die staatliche Stiftungsaufsicht zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Stiftungen nur geringe Unterschiede bestehen, finden grundsätzlich die gleichen Aufsichtsmittel wie gegenüber nicht-kirchlichen Stiftungen Anwendung. Aus Gründen des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts muss sich die staatliche Aufsichtsbehörde jedoch – wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht schon von sich aus tätig geworden ist – zunächst an die kirchliche Aufsichtsbehörde wenden, damit diese gegenüber der kirchlichen Stiftung die notwendigen Maßnahmen trifft. Eine Aufhebung und Umwandlung der kirchlichen Stiftung durch die staatliche Aufsichtsbehörde ist in jedem Fall nur mit Einverständnis der kirchlichen Behörde zulässig (§ 14 Abs. 5 StiftG NRW i.V.m. § 87 Abs. 1 BGB).

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

3.7 Ablauf des Verfahrens zur Errichtung einer selbstständigen kirchlichen Stiftung

Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Innerhalb dieses Verfahrens wird die Stiftungsurkunde durch die kirchliche Aufsichtsbehörde überprüft. Bei selbstständigen kirchlichen Stiftungen sind zudem sowohl die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde als auch die staatliche Finanzbehörde zu beteiligen. Mit Anerkennung der Stiftung durch die Bezirksregierung tritt die Stiftung ins Leben. Nach jüngsten Erfahrungen kann die Errichtung einer kirchlichen Stiftung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden und die Stiftung ins Leben treten.

Das Verfahren läuft in der Regel wie folgt:

- I. Benachrichtigung der bischöflichen Behörde, dass die Errichtung einer Stiftung geplant ist. Abstimmung des Entwurfs einer Stiftungsurkunde, bestehend aus Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung, bei deren Erstellung die kirchliche Aufsichtsbehörde behilflich sein kann.
- II. Der Stifter fasst einen Grundsatzbeschluss, eine Stiftung entsprechend dem Entwurf der Stiftungsurkunde errichten zu wollen.
- III. Die kirchliche Aufsichtsbehörde oder der Stifter selber legt den Entwurf der Bezirksregierung und dem Finanzamt vor, die jeweils eine Stellungnahme dazu abgeben.
- IV. Nach Eingang der Stellungnahme der Bezirksregierung und des Finanzamtes erfolgt ggf. eine Änderung des Entwurfs der Stiftungsurkunde. Sodann kann die Unterzeichnung der Stiftungsurkunde durch den Stifter erfolgen.
- V. Die kirchliche Aufsichtsbehörde erklärt auf Aufforderung der Bezirksregierung die Zustimmung zur Errichtung der Stiftung als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts und genehmigt die Errichtung der Stiftung.
- VI. Es erfolgt die Anerkennung der Stiftung durch die Bezirksregierung. Damit ist die Stiftung errichtet.
- VII. Der Stiftungsvorstand wird durch den Stifter bestellt, wenn dies nicht schon vor der Anerkennung der Stiftung geschehen ist.
- VIII. Es erfolgt die Ausstattung der Stiftung mit dem im Stiftungsgeschäft versprochenen Stiftungsvermögen durch den Stifter.

Gemeinnützigkeitsrecht, Rechnungslegung

4

Von Christian Staiber
Rechtsanwalt bei der BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster

4.1 Steuerliche Grundlagen

Wie im Falle gemeinnütziger Vereine, GmbHs und Aktiengesellschaften kann gerade auch die kirchliche Stiftung von weitgehenden Steuerbefreiungen zugunsten der Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke profitieren. Die wichtigsten direkten Steuervergünstigungen sind dabei die Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie teilweise der Grundsteuer. Hinsichtlich der Umsatzsteuer besteht auch für kirchliche Stiftungen keine pauschale Steuerbefreiung, allerdings sind z.B. der Betrieb von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit. Darüber hinaus kann für eine Reihe von Leistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet werden.

Die Steuerbegünstigung wird gewährt, sofern die Stiftung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) fördert und die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung vorliegen. Obwohl der Begriff der Gemeinnützigkeit lediglich für die in § 52 AO genannten Zwecke geregelt ist, hat sich allgemein der Sprachgebrauch der Gemeinnützigkeit und der gemeinnützigen Zweckverwirklichung für alle steuerbegünstigten Zwecke durchgesetzt.

Gemeinnützige Zwecke im engeren Sinne sind:

1. Wissenschaft und Forschung
2. Religion
3. Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege
4. Jugend- und Altenhilfe
5. Kunst und Kultur
6. Denkmalschutz und Denkmalpflege
7. Erziehung, Volks- und Berufsbildung
8. Naturschutz
9. Wohlfahrtswesen
10. Unterstützung von Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedlern (u.a.)
11. Rettung aus Lebensgefahr
12. Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz
13. Internationale Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung
14. Tierschutz
15. Entwicklungszusammenarbeit
16. Verbraucherberatung
17. Fürsorge für Strafgefangene
18. Gleichberechtigung von Frauen und Männern
19. Schutz von Ehe und Familie
20. Kriminalprävention
21. Sport
22. Heimatpflege und Heimatkunde
23. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei (u.a.)
24. Förderung des demokratischen Staatswesens
25. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Daneben können ausnahmsweise weitere besondere Zwecke als gemeinnützig eingestuft werden. Im Regelfall verbleibt es allerdings bei der abgeschlossenen Aufzählung aus § 52 Abs. 2 AO. Die Förderung der gemeinnützigen Zwecke in § 52 AO muss der Allgemeinheit zugute kommen, also nicht einem kleinen, abgeschlossenen Kreis besonders Begünstigter wie einer Familie oder einem Verein.

Ferner steuerbegünstigt ist die Erfüllung mildtätiger Zwecke, worunter die Unterstützung gesundheitlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Menschen zu fassen ist.

Ebenso steuerbegünstigt ist die Verwirklichung kirchlicher Zwecke. Dazu gehören insbesondere die Errichtung und Ausschmückung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht sowie die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten.

Daneben muss die Förderung der Ziele selbstlos, ausschließlich und unmittelbar erfolgen, wobei ausreichend ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel selbst oder durch Hilfspersonen ausschließlich zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt werden.

4.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung

Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird eine steuerbegünstigte Körperschaft als gemeinnützig „anerkannt“. Allerdings besteht für steuerbegünstigte Körperschaften wie kirchliche Stiftungen kein besonderes Anerkennungsverfahren, vielmehr wird die Gemeinnützigkeit im Veranlagungs- und Festsetzungsverfahren für die jeweilige Einzelsteuer und den jeweiligen Veranlagungszeitraum gesondert verbindlich festgestellt.

Um bereits nach Gründung Spenden oder Zustiftungen einwerben und Zuwendungsbestätigungen (so genannte Spendenbescheinigungen) ausstellen zu dürfen, erteilt die Finanzverwaltung der steuerbegünstigten Körperschaft so genannte vorläufige Bescheinigungen. Dabei handelt es sich um Auskünfte über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung. Ob die tatsächliche Geschäftsführung den für die Steuerbegünstigung relevanten Bestimmungen der Abgabenordnung entspricht, kann die Finanzverwaltung erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums entscheiden. Nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der gemeinnützigen Stiftung wird die vorläufige Bescheinigung durch den Freistellungsbescheid bzw. eine Mitteilung in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid ersetzt. Erst dann liegt eine verbindliche Feststellung der Steuerbegünstigung der Stiftung vor.

Für den Antrag auf vorläufige Bescheinigung ist das amtliche Muster zu verwenden, welches die Finanzverwaltung zur Verfügung stellt. Es empfiehlt sich, vor Durchführung des Verfahrens eine Abstimmung mit dem Finanzamt vorzunehmen, ob Bedenken gegen die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung der Stiftung vorliegen, um bereits im Gründungsstadium Sicherheit über die Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung zu erhalten. Die notwendigen Bestimmungen, die eine Stiftungssatzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit enthalten muss, sind in der Anlage 1 zu § 60 AO als „Mustersatzung“ aufgeführt.

Wesentlich für die Erhaltung der Steuerbegünstigung ist, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dauerhaft vorliegen. Daher empfiehlt es sich, vor Änderung der bestehenden Stiftungssatzung die Unbedenklichkeit der geplanten Änderung bei der Finanzverwaltung anzufragen. Hintergrund ist, sicherzustellen, dass auch die geänderte Satzung die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts der §§ 51- 68 AO erfüllt.

Darüber hinaus hat die gemeinnützige Stiftung darauf zu achten, dass sie im Rahmen der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke die Voraussetzungen der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung erfüllt, insbesondere für den Fall, dass die Stiftung neben ihrer eigentlichen Zweckverwirklichung wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. Im Zweifel sollte vor Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten und immer dann, wenn sich wirtschaftliche Schieflagen abzeichnen, insbesondere steuerlicher Rat eingeholt werden, um nicht die Gemeinnützigkeit der Stiftung insgesamt zu gefährden. Für den Fall, dass die Stiftung über die in der Satzung geregelten Zwecke hinaus in weiteren Bereichen aktiv werden möchte, ist eine Ergänzung der Satzung vor Durchführung der Fördermaßnahmen notwendig. Auch dann, wenn die geförderten Zwecke an sich gemeinnützig sind, muss aufgrund der Voraussetzung satzungsgemäßen Handelns zunächst die Satzung ergänzt werden, bevor entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Andernfalls kann die Durchführung an sich gemeinnütziger Fördermaßnahmen die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden.

4.1.2 Erstaussstattung der Stiftung

Hinsichtlich der Ausstattung der Stiftung mit ihrem Anfangsvermögen ist sowohl zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen als auch Stiftungen unter Lebenden oder von Todes wegen zu unterscheiden.

Rechtsfähige Stiftungen, die noch zu Lebzeiten des oder der Stifter gegründet werden, erhalten ab Anerkennung gemäß dem Stiftungsgeschäft einen Anspruch gegen den oder die Stifter auf Übertragung des gewidmeten Vermögens. Im Falle der Stiftung von Todes wegen geht, sofern die Stiftung als Alleinerbin eingesetzt ist, das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne gesonderten Übertragungsakt auf die Stiftung über. In diesem Fall bietet sich die testamentarische Bestimmung eines Testamentsvollstreckers für die Zeit bis zur Anerkennung der Stiftung an.

Sofern der Stiftung einzelne Vermögensgegenstände, beispielsweise ein bestimmter Geldbetrag oder Grundstücke bzw. Immobilien, gewidmet sind, besteht ein Anspruch der Stiftung ab Anerkennung gegenüber den Erben auf Übertragung des gewidmeten Vermögens.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurde die Berücksichtigung der Vermögensausstattung von Stiftungen erheblich verbessert. Nunmehr können Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung bis zu 1 Million Euro im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung steuermindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung für den Vermögensstock (regelmäßig auch Grundstockvermögen genannt) der Stiftung bestimmt ist. Dabei kann die Zuwendung auf einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt steuermindernd berücksichtigt werden.

4.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen

Durch die vorläufige Bescheinigung, eine Mitteilung in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder durch den Freistellungsbescheid wird der Stiftung mitgeteilt, ob sie berechtigt ist, steuerwirksame Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. Dabei ist der Begriff der Zuwendung ein Oberbegriff, der sowohl Spenden als auch Zustiftungen umfasst. Im Falle der Bestätigung über Geldzuwendungen sind sowohl für Spenden als auch für Zustiftungen die amtlichen Vordrucke der Finanzverwaltung heranzuziehen. Der Unterschied zwischen Spende und Zustiftung ist, dass die Spende zeitnah, das heißt bis zum Ende des auf die Zuwendung folgenden Jahres für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwenden ist. Demgegenüber sind Zustiftungen dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuordnen und erhöhen dadurch

Spenden müssen zeitnah verwendet werden, Zustiftungen erhöhen das Grundstockvermögen

den Grundstock der Stiftung. Im Falle einer Zustiftung ist dies auf dem Formular kenntlich zu machen. Förderlich für alle steuerbegünstigten Stiftungen ist, dass die für die Gründung einer steuerbegünstigten Stiftung gewährten Vergünstigungen auch im Fall der Zustiftung geltend gemacht werden können.

4.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen

Die Regelungen zur Rechnungslegung ergeben sich als für die Stiftung zwingendes Recht aus dem allgemeinen Zivilrecht, dem Stiftungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes und der kirchlichen Stiftungsordnung des jeweiligen Bistums sowie aus der Satzung selbst. In speziellen Fällen bestehen ferner aufgrund der Art der durch die Stiftung betriebenen Einrichtung Sonderregelungen. Daneben dienen die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) als Leitlinien für die Rechnungslegung von kirchlichen Stiftungen.

4.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung

Verpflichtung zur eigenen Buchführung über die Vermögensverhältnisse

Schon aus der regelmäßig bestehenden Eigenschaft als eigene Steuersubjekte sind kirchliche Stiftungen gehalten, eine eigene Buchführung ihrer Vermögensverhältnisse zu erstellen. Diese Verpflichtung enthält auch die kirchliche Stiftungsordnung. Hinsichtlich der Art der Buchführung kann sich die kirchliche Stiftung, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften (bsp. der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, der Pflege-Buchführungsverordnung oder der Werkstättenverordnung) eine Verpflichtung zu besonderer Buchführung besteht, zwischen einer einfachen Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit einer Vermögensübersicht und der kaufmännischen Buchführung mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entscheiden. Dabei bietet sich die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung insbesondere für leicht überschaubare Verhältnisse, gemessen an der Anzahl der Geschäftsvorfälle, dem Umfang und der Art des Stiftungsvermögens sowie dem Umfang der gebildeten Rücklagen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten, an.

Da die kaufmännische Buchführung die periodengerechte Rechnungsabgrenzung sowie eine genaue Erfassung abschreibungsbedingter Minderungen der Vermögenswerte ermöglicht, empfiehlt sich die kaufmännische Buchführung insbesondere für kapitalstarke Stiftungen oder solche, die eine aufwändige eigene Vermögensverwaltung durchführen. Eine Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung inklusive der Erstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung ist zudem dann gegeben, wenn die Geschäfte der Stiftung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Häufig beinhaltet bereits die Stiftungssatzung selbst die Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung.

4.2.2 Rechnungslegung bei Spenden sammelnden Stiftungen

In einigen Fällen finanzieren sich Stiftungen nicht lediglich aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens, sondern überwiegend aus Spenden. In diesen Fällen findet der Rechnungslegungsstandard über die Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Anwendung. Bei Spenden sammelnden Organisationen empfiehlt das IDW für diejenigen Organisationen und damit auch für Stiftungen, die die kaufmännische Buchführung anwenden, eine abweichende Gliederung der Bilanz sowie der GuV. Spenden sind unter Anwendung dieser Stellungnahme des IDW zunächst ohne Berührung der GuV zu erfassen und in der Bilanz in einem gesonderten Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt mit der satzungsmäßigen Verwendung der Spenden und wird als „Ertrag aus

Spendenverbrauch“ ausgewiesen (vgl. IDW RS HFA 21, Tz. 17). Sofern Spenden mit einer konkreten Verwendungsaufgabe verbunden sind, sind diese Spenden zunächst als Verbindlichkeiten zu bilanzieren, solange die Verwendungsverpflichtung noch nicht erfüllt ist und bei zweckentsprechender Mittelverwendung sodann ertragswirksam aufzulösen.

4.2.3 Rechnungslegung von unselbstständigen Stiftungen

Auch eine rechtlich unselbstständige Stiftung, gleichbedeutend als fiduziarische Stiftung oder Treuhandstiftung bezeichnet, erfüllt den materiellen Stiftungsbegriff. Dementsprechend ist auch das Vermögen einer rechtlich unselbstständigen Stiftung getrennt vom übrigen Vermögen des Treuhänders zu verwalten. Für unselbstständige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten die gleichen steuerlichen Begünstigungen und Anforderungen wie auch für rechtlich selbstständige Stiftungen. Da das Stiftungsgesetz in Nordrhein-Westfalen lediglich für rechtlich selbstständige Stiftungen gilt, sind diese Regelungen nicht auf unselbstständige Stiftungen anzuwenden. Besondere Regelungen zur Rechnungslegung der unselbstständigen Stiftung können im Stiftungsgeschäft, das bei unselbstständigen Stiftungen regelmäßig als Treuhandvertrag ausgestaltet ist, vereinbart werden. Sofern eine Kirchengemeinde Trägerin einer unselbstständigen Stiftung ist und keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, werden die Vorschriften über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens auch für die Verwaltung des Vermögens der unselbstständigen Stiftung angewendet.

4.2.4 Prüfung kirchlicher Stiftungen

Im Gegensatz zu weltlichen Stiftungen sind kirchliche Stiftungen gem. § 5 Absatz 2 der kirchlichen Stiftungsordnung des Bistums Münster generell verpflichtet, die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Dabei hat sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Allerdings können Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde von der Prüfung absehen, sofern nicht sonstige gesetzliche Prüfungspflichten bestehen.

Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsmäßigen Verwendung der Stiftungsmittel

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens umfasst dabei zum einen den nominalen Erhalt des Stiftungsvermögens als auch die Umstände, die ggf. zu einer Änderung des Stiftungsvermögens geführt haben, beispielsweise einem Werteverzehr durch Abschreibungen bei Immobilien. Der reale Erhalt des Stiftungsvermögens kann über die Bildung der freien Rücklagen und deren Zuführung zum Vermögensstock der Stiftung sichergestellt werden. Der Abschlussprüfer überzeugt sich, ob der Stiftungsvorstand einen plausiblen Plan zur dauerhaften Erhaltung des Stiftungsvermögens verfolgt. In diesem Zusammenhang kommt unter anderem eine Prüfung der Art der Vermögensanlagen unter Rendite- und Risikogesichtspunkten in Betracht (vgl. Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen, IDW PS 740, Tz. 18).

4.2.5 Publikationspflichten

Grundsätzlich besteht keine allgemeine Publizitätspflicht kirchlicher Stiftungen der Öffentlichkeit gegenüber. Allerdings können sich kirchliche Stiftungen in das öffentliche Stiftungsverzeichnis gem. § 12 StiftG NRW eintragen lassen. Daneben legen die Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen werden, kirchlichen Stiftungen nahe, dass sie der Öffentlichkeit die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung zur Verfügung stellen. Insbesondere bezieht sich dies auf den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien sowie vorhandene Bewilligungsbedingungen und die Benennung der Organmitglieder. Praktikabel könnten diese Informationen im Rahmen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, der auch der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst werden.

Um ihre Steuerbegünstigung zu erhalten, sind kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts gehalten, mit der Beantragung der entsprechenden Steuerfreistellungen die notwendigen Informationen dem Finanzamt mitzuteilen. Dies sind zum einen der Antrag selbst als auch eine Mittelverwendungsrechnung und ggf. eine Nebenrechnung bezüglich der Bildung steuerlicher Rücklagen gem. § 58 AO. Daneben hat die kirchliche Stiftung die Jahresrechnung (entweder die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung oder den kaufmännischen Jahresabschluss), den Bericht des Abschlussprüfers und einen Tätigkeitsbericht innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag der Jahresrechnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.



caritas

GemeinschaftsStiftung
für das Bistum Münster

Die Caritas GemeinschaftsStiftung im Bistum Münster

5

Von Christiane Kröger

Geschäftsführerin der Caritas GemeinschaftsStiftung des Caritasverbandes für die
Diözese Münster e.V.

Überall, wo Menschen in Not geraten, wo ihnen gesellschaftliche Teilhabe verweigert wird, wo Ungerechtigkeit und Benachteiligung herrscht, dort ist die Caritas zur Hilfe aufgefordert. Ihre Verbände und Einrichtungen leisten ebenso wie ihre Fachverbände Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) und Katholischer Verein für soziale Dienste (SKM) konkrete Hilfe. Unterstützt werden sie von zahlreichen Frauen und Männern, die ehrenamtlich in den Pfarrgemeinden und in den Diensten der Caritas tätig sind. Das Spektrum der Caritas-Hilfen reicht von früher Förderung von Eltern mit jungen Kindern über Tageseinrichtungen und Beratungsdienste im Jugendhilfebereich bis hin zu Krankenhäusern, Altenhilfeeinrichtungen und der Behindertenhilfe.

Die Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster unterstützt diese caritative Arbeit und vor allem auch die Entwicklung neuer Arbeitsansätze. Mit ihren Erträgen fördert sie Projekte zum Beispiel für Kinder, in der Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche oder in der Betreuung Schwerkranker und Sterbender – in jedem einzelnen Fall hilft sie nach ihrem Leitgedanken „Not sehen und handeln“. Für ein sozialpolitisches Engagement auf Dauer ist das Kapital der Stiftung beständig und verlässlich angelegt und wird durch Spenden und Zustiftungen vermehrt.

Die Caritas GemeinschaftsStiftung ist 2004 vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. mit dem Ziel gegründet worden, das vielfältige Engagement der Caritas im Bistum Münster für arme und benachteiligte Menschen finanziell langfristig zu unterstützen. Der Leitsatz der Stiftung „Aus Vielfältigkeit erwächst Menschlichkeit“ macht deutlich, dass sie sich mit unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen beschäftigt. Die daraus erwachsende Menschlichkeit spiegelt sich beispielsweise in den Jahresthemen der Stiftung und in den geförderten Projekten vor Ort wider.

Ein Beispiel: Die Bildung von Kindern und die Bildungsgerechtigkeit sind der Caritas ein besonderes Anliegen, um Kindern einen vergleichbaren Start ins Leben zu ermöglichen. Neben dem Engagement in Tageseinrichtungen für Kinder bieten verschiedene Träger der Caritas im Bistum Münster Nachmittagsbetreuung in Grundschulen an. Die Kinder erhalten dort nach dem Schulunterricht eine Mittagsmahlzeit und eine qualifizierte Betreuung, in der ihre Förderung im außerschulischen Bereich im Vordergrund steht. Soziale Erfahrungen und die Teilnahme an besonderen Angeboten wie Sport und Bewegung, naturwissenschaftliche Experimente, Ausflüge, musikalische und künstlerische Angebote gehören ebenso dazu wie eine mögliche Beratung und Unterstützung der Eltern bei Alltagsfragen oder eine Vermittlung der Ansprechpartner von Fachdiensten. Chancen nutzen: Persönlichkeit fördern – das ist hier das Ziel.

Die 17 Standorte, an denen im Bistum Münster im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule Kinder betreut werden, wurden 2010 im Rahmen des Jahresthemas der Stiftung „Chancen nutzen: Persönlichkeit fördern. Unsere Ganztagschule bewegt was“ mit 57.000 Euro gefördert.

Leitsatz: „Aus Vielfältigkeit erwächst Menschlichkeit“



caritas

GemeinschaftsStiftung
für das Bistum Münster

Elf Stiftungsfonds
unter dem Dach der
Caritas Gemeinschafts-
Stiftung

Das Jahresthema der Stiftung 2012 ist auf die Stärkung der Familie konzentriert. Schwerpunktmäßig werden Projekte unter dem Leitsatz „Die frühen Hilfen – Damit Familienleben gelingt“ gefördert. Die Caritas im Bistum Münster erweitert damit ihr Angebot für Familien mit ganz jungen Kindern flächendeckend. Eltern können vor der Geburt oder direkt danach in unterschiedlicher Form Hilfen und Unterstützung erhalten. Ehrenamtliche können Familien regelmäßig besuchen und stehen für Fragen und zur Entlastung zur Verfügung. Auch professionelle Hilfe wird weiter aufgebaut. Die Caritas GemeinschaftsStiftung fördert zwölf Projekte zum Jahresthema 2012 vor Ort mit über 50.000 Euro. Viele Projekte stehen gerade am Anfang und sammeln erste Erfahrungen.

5.1 Stiftungsfonds

Die Förderung von konkreten Projekten vor Ort, im Rahmen ihres Jahresthemas, ist ein wesentliches Ziel der Stiftung. Gleichzeitig will sie weitere caritative Stiftungsaktivitäten unter einem Dach bündeln. Die Stiftung verwaltet verschiedene unselbstständige Stiftungen und Stiftungsfonds, die in der Regel regional begrenzt besondere Anliegen verfolgen.

Mit mittlerweile elf Stiftungsfonds unter dem Dach der Caritas GemeinschaftsStiftung wird Unterstützung für Menschen in verschiedenen Feldern der Caritas möglich. Kinder, Jugendliche und Familien werden ebenso gefördert wie Menschen, die an Demenz erkrankt sind oder schwerkrank in Hospizen leben. Den Zweck der Stiftungen bestimmen die Stifter genauso selbst wie den Wirkungskreis und den Namen der Stiftung. Die Caritas GemeinschaftsStiftung übernimmt die Verwaltung. So können sich die Stifter ganz auf die Erfüllung ihres Stiftungszwecks vor Ort kümmern. Aber auch hier unterstützt die Caritas GemeinschaftsStiftung bei Bedarf gerne.

Beispiel 1: Die Dördelmann-Stappert-Stiftung wurde 2005 als erster Stiftungsfonds unter dem Dach der Caritas GemeinschaftsStiftung errichtet. Das Stifterehepaar hatte den Wunsch, Kinder, Jugendliche und Familien in schwierigen Lebensbedingungen in Recklinghausen zu fördern und zu unterstützen. Dabei sind Einzelfallhilfen und Projektförderung möglich. Bis Ende 2011 sind über 30.000 Euro durch die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien ausgeschüttet worden. Eine Hilfe, die sich sehen lassen kann. Und das Stifterehepaar kann miterleben, wie seine Idee und sein Anliegen den Menschen in Recklinghausen zugute kommen.

Beispiel 2: Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen ist das Ziel der 2009 errichteten Stiftung Hilfe bei Altersdemenz. Die Erträge konnten bistumsweit unter anderem im Stiftungsprojekt „DEMENZleben“ 2010-2011 eingesetzt werden. In diesem Projekt wurden verschiedene Ansätze für die Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen und für Angehörige erprobt. Viele Projekterfahrungen sind in die Regelarbeit der ambulanten und stationären Dienste und Einrichtungen eingeflossen und werden weiter entwickelt.

5.2 Service für Stifter und solche, die es werden wollen

Die Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster hat seit 2004 Erfahrung in der Stiftungsverwaltung und arbeitet eng mit dem Rechnungswesen des Caritasverbandes für die Diözese Münster zusammen. Der Jahresabschluss wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Jedes Jahr hat die Stiftung den uneingeschränkten Bestätigungs-



caritas

GemeinschaftsStiftung
für das Bistum Münster

vermerk erhalten, mit der ihr eine ordnungsgemäße Buchhaltung und Mittelverwendung bescheinigt wird. Diese Erfahrungen stellt die Caritas GemeinschaftsStiftung gerne auch anderen Stiftungen zur Verfügung.

Wenn eine rechtlich selbstständige oder eine unselbstständige Stiftung geführt wird und der Wunsch besteht, Verwaltungsaufgaben abzugeben, steht dafür die Caritas GemeinschaftsStiftung zur Verfügung. Sie bespricht, in welchem Umfang die Verwaltung übernommen werden kann und welche Kosten möglicherweise entstehen.

5.3 Beratung und Unterstützung bei der Gründung einer sozialen Stiftung

Wenn darüber nachgedacht wird, eine rechtlich unselbstständige Stiftung zu gründen, hilft die Caritas GemeinschaftsStiftung bei der Konkretisierung des Stiftungszweckes.

Die der Caritas angeschlossenen Dienste und Einrichtungen bieten in allen sozialen Feldern Möglichkeiten, die Anliegen der potenziellen Stifter umzusetzen – im direkten Kontakt mit Menschen in den Diensten und Einrichtungen und in Projektarbeit bei der Erprobung neuer Ansätze.

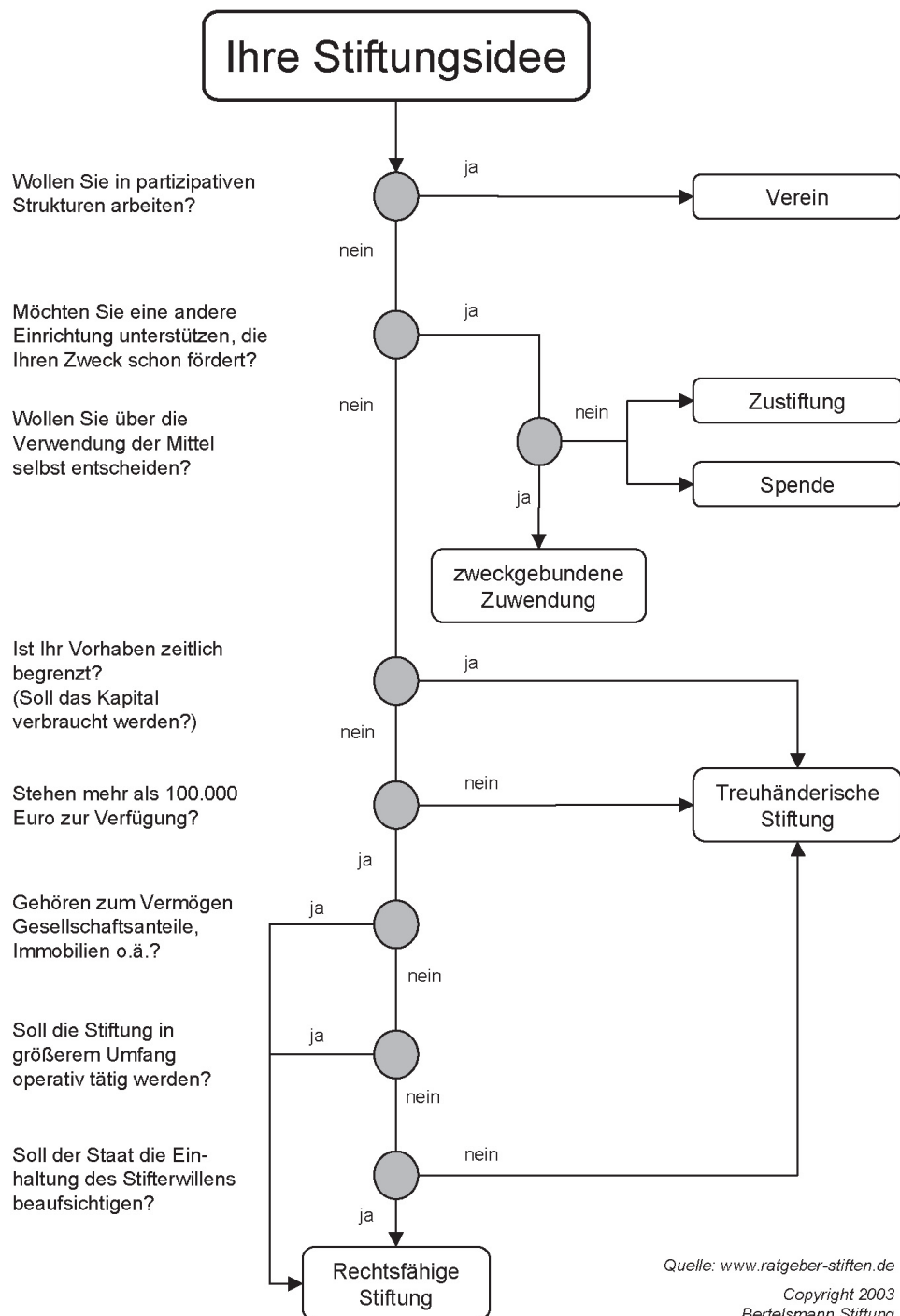
Wie die letzten Jahre erfreulicherweise gezeigt haben, wird durch den besonderen Charakter der Caritas GemeinschaftsStiftung für diejenigen, die an die Gründung einer eigenen Stiftung denken, der Weg zu diesem Ziel deutlich erleichtert.

- Durch den Charakter einer GemeinschaftsStiftung ist es möglich, den eigenen Stiftungszweck zu realisieren, auch wenn das vorhandene Vermögen für die Gründung einer eigenen rechtsfähigen Stiftung nicht ausreicht.
- Die mit der Stiftungsgründung und -verwaltung verbundenen Verwaltungstätigkeiten und rechtlichen Schritte werden durch die Organe der GemeinschaftsStiftung übernommen.
- Bei der Umsetzung des Stiftungszwecks müssen keine eigenen Strukturen aufgebaut werden, sondern der Stiftungsgründer/die Stiftungsgründerin kann sich bei der Umsetzung auf die Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Münster stützen.

Die Caritas GemeinschaftsStiftung ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org) und profitiert darüber hinaus von dem starken Netzwerk der Caritas-Stiftungen deutschlandweit (www.caritas-stiftungen.de).

Anhang 1

Entscheidung zur richtigen Stiftungsform



Quelle: www.ratgeber-stiften.de

Copyright 2003
Bertelsmann Stiftung
Grafik: Meyn

Anhang 2

Stiftungsordnung

für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Präambel

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster haben (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Bischöfliche Generalvikariat in Münster.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 3 Grundsätze der Verwaltung

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Zulegung, Selbstauflösung

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane
 1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,
 2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 5 Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.
- (4) Die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 3 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Aufsicht über die Stiftungen

- (1) Als kirchliche Stiftungsbehörde übt das Bischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht insbesondere darüber, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.


§ 7 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

- 
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.
 - (3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben oder angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.



4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 11 Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.
- (2) Katholische Stiftungen können gemäß § 12 StiftG NRW in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Bistum Münster vom 9. Juni 2006 (KA 2006, Art. 236) außer Kraft.

AZ.: 113-110-69/2011
Münster, den 12. April 2011

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster